

1989

Ausgegeben zu Bonn am 31. März 1989

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 89	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen 806-21-11-2	486
15. 3. 89	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung 2125-11	487
16. 3. 89	Siebente Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung-Binnenschifffahrt 9502-13-1	489
20. 3. 89	Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und zu Kaseinat verarbeitet worden ist (Kasein-Beihilfenverordnung – KaseinBV) neu: 7847-11-4-61; 7847-11-4-24	508
20. 3. 89	Zehnte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 7847-11-5-5	519
21. 3. 89	Verordnung über die Berufsausbildung zum Kupferschmied/zur Kupferschmiedin (Kupferschmied-Ausbildungsverordnung – KupfSchmAusbV) neu: 7110-6-43	520
22. 3. 89	Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	535
22. 3. 89	Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschiffahrtsstraßen (Sportbootführer-scheinverordnung-Binnen – SportbootFüV-Bin) neu: 9503-21; 9503-19	536
22. 3. 89	Zweite Verordnung zur Änderung der Postgiroordnung und der Postgirogebührenordnung 901-1-22, 901-1-23	541
22. 3. 89	Erste Verordnung zur Änderung der Postsparkassenordnung 901-1-24	546
15. 3. 89	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 183 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung) ... 1104-5, 820-1	547
15. 3. 89	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 180 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 und § 381 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung) 1104-5, 820-1	547
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	548

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse
mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung
oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen**

Vom 14. März 1989

Auf Grund des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und des § 40 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

Artikel 1

Der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 857), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 1986 (BGBl. I S. 1306), werden folgende Nummern angefügt:

- | | |
|---|---------------------------|
| „16. Certificat d'aptitude
professionnelle boulanger | 16. Bäcker/Bäckerin |
| 17. Certificat d'aptitude
professionnelle
pâtissier-confiseur-
chocolatier-glacier | 17. Konditor/Konditorin“. |

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. März 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Fünfzehnte Verordnung
zur Änderung der Kosmetik-Verordnung**

Vom 15. März 1989

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 8 und 9 Buchstaben a und b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1985 (BGBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2206), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 b Abs. 5 wird das Datum „31. März 1989“ durch das Datum „31. März 1992“ ersetzt.
2. Dem § 6 a wird folgender Absatz angefügt:
 „(7) Kosmetische Mittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. März 1989 geltenden Fassung entsprechen, dürfen,
 1. soweit sie den Anforderungen des § 1 nicht entsprechen, noch bis zum 31. Dezember 1989 hergestellt und eingeführt und bis zum 31. Dezember 1990 in den Verkehr gebracht werden,
 2. soweit sie den Anforderungen der §§ 2, 3, 3 a oder 3 b nicht entsprechen, noch bis zum 31. Dezember 1990 hergestellt und eingeführt und bis zum 31. Dezember 1992 in den Verkehr gebracht werden.“
3. Anlage 1 Teil A wird wie folgt ergänzt:
 „381. 4-Dimethylaminobenzoessäureamylester (Mischung von Isomeren) (Padimatum A)
 382. Benzoylperoxid
 383. 2-Amino-4-nitrophenol
 384. 2-Amino-5-nitrophenol“.
4. Anlage 1 Teil B Nummer 4 wird gestrichen.
5. In Anlage 2 Teil A Nummer 53 werden in Spalte f die Worte „Enthält Etidronsäure“ gestrichen.
6. Anlage 2 Teil C wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 2 und 4 wird jeweils in Spalte g das Datum „31. 3. 1989“ durch das Datum „31. 3. 1990“ ersetzt.
 - b) Folgende Nummer wird angefügt:

a	b	c	d	e	f	g
„3	8-Quinolinol und sein Sulfat	a) Mittel zur Pflege der Haut, die nicht abgespült werden b) Fußpflegemittel, die nicht abgespült werden c) Mundpflegemittel	a) 0,02 % berechnet als Base b) 0,04 % berechnet als Base c) 0,01 % berechnet als Base		Enthält 8-Quinolinol	31. 3. 1991“.

7. Anlage 3 Teil B wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 3 bis 5, 7, 10, 14, 15, 19, 21 und 25 werden gestrichen.
 - b) In den Nummern 2, 6, 8, 9, 11, 13, 16, 18 und 20 wird jeweils in Spalte g das Datum „31. 3. 1989“ durch das Datum „31. 3. 1990“ ersetzt.

c) In Nummer 11 werden in Spalte g die Worte „Ausschließlich in Haarbehandlungsmitteln mit einer Höchstkonzentration von 10 ppm“ eingefügt.

8. Anlage 6 Teil B wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1, 3, 5, 19 und 25 werden gestrichen.

b) In den Nummern 4, 15, 16 und 20 wird jeweils in Spalte f das Datum „31. 3. 1989“ durch das Datum „31. 3. 1990“ ersetzt.

c) Folgende Nummer wird angefügt:

a	b	c	d	e	f
„26	Glutaraldehyd	0,1 %	In Aerosolpackungen (Sprays) verboten	Enthält Glutaraldehyd ¹⁾	31. 3. 1992“.

d) Folgende Fußnote wird angefügt:

„¹⁾ Sofern die Konzentration im Endprodukt 0,05 % überschreitet.“

9. Anlage 7 Teil B wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 3, 7 bis 11, 14, 15, 18 bis 23, 27 und 30 werden gestrichen.

b) In Nummer 24 werden in Spalte c nach der Angabe „6 %“ die Worte „(in Säure ausgedrückt)“ angefügt.

c) Folgende Nummer wird angefügt:

a	b	c	d	e
„32	2,4,6-Triänilin-p-(carbo-2'-ethylhexyl-1'-oxi)-1,3,5-triazin	5 %“.		

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. März 1989

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Siebente Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung-Binnenschifffahrt

Vom 16. März 1989

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) wird nach Anhörung von Sachverständigen gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes verordnet:

Artikel 1

Änderung der Gefahrgutverordnung-Binnenschifffahrt

Die Gefahrgutverordnung-Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119), zuletzt geändert durch § 4 Nr. 1 der Verordnung vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt beschlossene Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (das ADNR) gilt in der anliegenden Fassung auf den Wasserstraßen einschließlich der bundeseigenen Häfen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter. Sie gilt nicht auf der Donau.

(2) Das ADNR gilt nicht für Seeschiffe auf Seeschiffahrtstraßen.

(3) Wo im ADNR als örtlicher Anwendungsbereich der Rhein genannt ist, tritt auf den übrigen in Absatz 1 bezeichneten Wasserstraßen, soweit das ADNR nach den Absätzen 1 und 2 gilt, die Bezeichnung der betreffenden Wasserstraßen.

(4) Wo das ADNR auf die Rheinschiffs-Untersuchungsordnung Bezug nimmt, gilt an deren Stelle auf den in Absatz 1 bezeichneten Wasserstraßen außerhalb des Rheins die Binnenschiffs-Untersuchungsordnung.

(5) Wo das ADNR auf die Rheinschifferpatentverordnung Bezug nimmt, gilt an deren Stelle auf den in Absatz 1 bezeichneten Wasserstraßen außerhalb des Rheins die Binnenschifferpatentverordnung.

(6) Wo das ADNR auf die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung Bezug nimmt, tritt an deren Stelle auf der Mosel die Moselschiffahrtspolizeiverordnung, auf den übrigen Wasserstraßen außerhalb des Rheins, soweit das ADNR dort anwendbar ist, die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung.

(7) Auf den Seeschiffahrtstraßen genügt eine Sprechfunkanlage des beweglichen Seefunkdienstes auf UKW (Revier- und Hafenfunkdienst), um die Anforderungen der Randnummer 10 261 der Anlage B zum ADNR zu erfüllen; auf den übrigen in Absatz 1 bezeichneten Wasserstraßen außerhalb von Rhein und Mosel ist die Randnummer 10 261 nicht anzuwenden.

(8) Die Abschnitte 5 der Anlage B zum ADNR (Verkehr der Schiffe) sind auf den Seeschiffahrtstraßen nicht anzuwenden.

(9) Diese Verordnung gilt nicht für die Beförderung gefährlicher Güter auf Fahrzeugen der Streitkräfte, des Bundesgrenzschutzes, des Zollgrenzdienstes, der Polizeien und der Kampfmittelräumdienste, soweit dies Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben oder die Aufgaben der Kampfmittelräumung erfordern.“

2. Die Übersicht in § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Randnummer 10 102 (1) Nr. 28 wird folgendes eingefügt:

„10 170 (2)	Bescheinigung für Sachkundige	Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
10 170 (3) und (4)	Anerkennung von Lehrgängen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest“.

b) Nach Randnummer 131 504 wird folgendes eingefügt:

„141 121 (1) Fußnote 9	Zulassung von Reinigungsfirmen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
141 121 (1) Fußnote 11	Betriebsvorschriften für Acrylnitril	Der Bundesminister für Verkehr
141 354	Feststellung, ob Baumuster geprüft	Schiffsuntersuchungskommission
141 424	Ausnahmen für gleichzeitiges Laden und Löschen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt“.

3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Erleichterungen

(1) Bei Beförderungen auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Wasserstraßen außerhalb des Rheins, der Mosel und der Donau genügt die Abfassung der Weisungen nach Randnummer 10 185 der Anlage B zum ADNR in deutscher Sprache; auf Verlangen sind die Weisungen dem Schiffsführer auch in englischer, niederländischer oder in französischer Sprache auszuhändigen.

(2) Bei der Beförderung gefährlicher Güter in Versandstücken (einschließlich Behältern und Tankcontainern) mit Binnenschiffen sowie bei der entsprechenden Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen im Geltungsbereich dieser Verordnung gelten die Anforderungen der Randnummer 6007 Abs. 1 und 2 der Anlage A zum ADNR auch als erfüllt, wenn die Verpackung, Zusammenpackung, Aufschriften und Gefahrzettel sowie die Zusammenladung im Container oder Straßenfahrzeug der Gefahrgutverordnung See, der Gefahrgutverordnung Eisenbahn, der Gefahrgutverordnung Straße oder den Gefahrgutvorschriften für den Luftverkehr entsprechen und dies im Beförderungspapier bescheinigt ist. Unterliegt das Binnenschiff auf einem Teil seiner Beförderungsstrecke den Vorschriften des Seeverkehrs, so dürfen für Versandstücke, Container und Straßenfahrzeuge anstelle der Zusammenladeverbote nach Randnummer 10 402 der Anlage B zum ADNR die Stau- und Trennvorschriften der Gefahrgutverordnung See angewendet werden.

(3) Abweichend von Artikel 2 des ADNR dürfen gefährliche Güter innerhalb der deutschen Seehafenstädte sowie von und nach einem deutschen Seehafen auch nach einer vorausgegangenen oder nachfolgenden Beförderung auf der Straße oder mit der Eisenbahn unter den in den Absätzen 4 bis 8 genannten Bedingungen befördert werden.

(4) Für Versandstücke – auch für Versandstücke in Containern und Straßenfahrzeugen – dürfen die Vorschriften der Gefahrgutverordnung See, Gefahrgutverordnung Eisenbahn oder Gefahrgutverordnung Straße in der jeweils geltenden Fassung über Verpackung, Zusammenpackung, Kennzeichnung und Beschriftung angewandt werden.

(5) Für Tankcontainer mit gefährlichen Gütern dürfen die Vorschriften der Gefahrgutverordnung See oder Gefahrgutverordnung Straße in der jeweils geltenden Fassung über Kennzeichnung und Beschriftung angewandt werden.

(6) Gefährliche Güter, die nach den Klassen 2 bis 8 der Gefahrgutverordnung See, nicht aber nach der Gefahrgutverordnung-Binnenschifffahrt, zur Beförderung zugelassen sind, dürfen abweichend von Artikel 2 Abs. 1 des ADNR befördert werden

1. in Versandstücken – auch in Versandstücken in Containern –, wenn diese den Vorschriften der Gefahrgutverordnung See über Verpackung, Zusammenpackung, Kennzeichnung und Beschriftung,

2. in Tankcontainern, wenn diese den Vorschriften der Gefahrgutverordnung See für ortsbewegliche Tanks entsprechen. Bei gefährlichen Gütern, für die nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung See eine Beförderungstemperatur angegeben ist, ist diese Beförderungstemperatur auch bei der Beförderung mit Binnenschiffen einzuhalten.

(7) Im Falle des Absatzes 6 müssen, im übrigen dürfen im Beförderungspapier anstelle der nach den jeweiligen Randnummern in Kapitel 2 der einzelnen Klassen der Anlage A des ADNR vorgeschriebenen Bezeichnungen folgende Angaben nach der Gefahrgutverordnung See enthalten sein:

1. der richtige technische Name; für Gase der Klasse 2 muß zusätzlich die Gefahr angegeben werden;

2. die Nummer der Klasse, und soweit vorhanden, der Unterklasse;

3. die nach den Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter festgelegte Nummer für einen bestimmten Stoff (UN-Nummer),
4. der niedrigste Flammpunkt, wenn er unter 61 °C liegt;
5. die für bestimmte Güter vorgeschriebene Beförderungstemperatur;
6. für gefährliche Güter der Klasse 3 die Kategorie nach dem ADNR;
7. für Güter der Klasse 7 die nach Nr. 9.1.1 der Einleitung zur Klasse 7 erforderlichen Angaben.

Im Beförderungspapier ist abweichend von Randnummer 6007 Abs. 1 anstelle der Bescheinigung „die Beschaffenheit des Gutes entspricht den Vorschriften des ADNR“ einzutragen:

„Beförderung nach § 4 Abs. 2 ff. GGVBinSch“.

(8) In den Fällen des Absatzes 7 Satz 1 sind die Vorschriften der Anlagen A und B des ADNR mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Für Güter der Klassen 2 bis 8 der Gefahrgutverordnung See:
 - a) Die jeweils strengsten der anwendbaren Vorschriften der Kapitel I und II der Anlage B des ADNR sind zu beachten; jedoch gilt Randnummer 10 402 nicht, wenn die Güter in Containern nach den Trennvorschriften der Gefahrgutverordnung See verladen sind.
 - b) Sofern unter den nachstehenden Nummern 2 bis 5 zusätzliche oder abweichende Bestimmungen aufgeführt sind, ist deren Einhaltung vom Absender und Schiffsführer sicherzustellen.
 2. Für Güter der Klasse 2 der Gefahrgutverordnung See:
 - a) Die Bestimmungen der Randnummer 14 100 sind nicht anzuwenden.
 - b) Als Begrenzung im Sinne der Randnummer 14 401 Abs. 1 ist eine Höchstmenge von 50 000 kg (insgesamt) zu beachten.
 3. Für Güter der Klasse 3 der Gefahrgutverordnung See:
 - a) Die Bestimmungen der Randnummer 31 100 sind nicht anzuwenden.
 - b) Als Grenzmenge im Sinne der Randnummer 31 401 ist eine Höchstmenge von 50 000 kg (insgesamt) zu beachten.
 4. Für Güter der Klasse 5.2 der Gefahrgutverordnung See:
Die Bestimmungen der Randnummer 71 411 Abs. 2 sind für alle Beförderungen anzuwenden.
 5. Für Güter der Klasse 6.1 der Gefahrgutverordnung See:
 - a) Abweichend von Randnummer 41 182 ist ein Zulassungszeugnis nach Randnummer 10 182 für alle Güter der Klasse 6.1 in größeren Mengen als 5 000 kg erforderlich.
 - b) Die Grenzmenge von 50 000 kg (insgesamt) nach Randnummer 41 401 ist für alle Güter der Klasse 6.1 anzuwenden.“
4. In § 5 Satz 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:
- „Abweichend von Randnummer 11 401 der Anlage B des ADNR darf auf den Wasserstraßen im Geltungsbereich der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung auf einem Schiff das folgende Höchstgewicht einschließlich der Verpackung an Stoffen oder Gegenständen der Klassen Ia, Ib und Ic nicht überschritten werden:“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt, und es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. der in Randnummer 10 170 Abs. 1 der Anlage B zum ADNR bezeichneten Art, bei der Beförderung in Versandstücken jedoch nur im Falle der Überschreitung der dort angegebenen Bruttohöchstgewichte, ein Sachkundiger im Sinne der Randnummer 10 170 Abs. 2 Satz 1 unter Mitführung einer gültigen Bescheinigung nach Randnummer 10 170 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 an Bord anwesend ist.“

- b) In Absatz 3 Nr. 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt, und es wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. der in Randnummer 10 170 Abs. 1 der Anlage B zum ADNR bezeichneten Art, bei der Beförderung in Versandstücken jedoch nur im Falle der Überschreitung der dort angegebenen Bruttohöchstgewichte, dafür zu sorgen, daß ein Sachkundiger im Sinne der Randnummer 10 170 Abs. 2 Satz 1 unter Mitführung einer gültigen Bescheinigung nach Randnummer 10 170 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 an Bord anwesend ist.“

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe c werden nach der Angabe „ADNR“ die Worte „in Verbindung mit § 4“ eingefügt.
- b) In Nummer 1 Buchstabe f wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Nach Nummer 1 Buchstabe f wird folgender Buchstabe g angefügt:
„g) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 4 nicht dafür sorgt, daß ein Sachkundiger unter Mitführung einer gültigen Bescheinigung an Bord anwesend ist;“.
- d) In Nummer 3 Buchstabe c werden nach der Angabe „ADNR“ die Worte „in Verbindung mit § 4“ eingefügt.
- e) In Nummer 3 Buchstabe n wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
- f) Nach Nummer 3 Buchstabe n wird folgender Buchstabe o angefügt:
„o) entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 11 nicht dafür sorgt, daß ein Sachkundiger unter Mitführung einer gültigen Bescheinigung an Bord anwesend ist;“.

7. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Unbeschadet des Artikels 8 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (das ADNR) brauchen Schiffe, deren Kiel vor dem 1. Juli 1983 gelegt wurde, den mit Wirkung vom 1. April 1983 geänderten Bestimmungen der Randnummern 10 251, 131 212 Abs. 4 in bezug auf die Aufstellung des Antriebsmotors des Ventilators, der Randnummer 131 250 Abs. 1 Buchstaben b und c und der Randnummer 131 252 Spalte V nicht zu genügen; sie müssen jedoch der am 31. März 1983 geltenden Fassung entsprechen.

(2) Die Bescheinigung nach Randnummer 10 170 (2) ist erst ab 1. April 1989 mitzuführen. Inhaber eines Befähigungsnachweises gemäß der Rheinschifferpatentverordnung oder Binnenschifferpatentverordnung, die diesen vor dem 1. April 1986 erworben haben und die in der Zeit bis zum 31. März 1989 an einer Schulung über den Transport gefährlicher Güter gemäß den Richtlinien RB 001 (VkB1. 1988 S. 763) teilgenommen haben, kann die Bescheinigung auch ohne weitere Schulung nach Randnummer 10 170 ausgestellt werden. Als Gültigkeitsdauer ist einzutragen:

1. für Schulungen, die in der Zeit vom 1. April 1984 bis 31. März 1986 durchgeführt wurden: 31. März 1990;
2. für Schulungen, die in der Zeit vom 1. April 1986 bis 31. März 1989 durchgeführt wurden: Zeitpunkt, der fünf Jahre nach der erfolgten Schulung liegt.

(3) Die Anforderungen an den Grenzwertgeber nach Randnummer 131 221 brauchen erst mit der Erneuerung des Zulassungszeugnisses erfüllt zu sein.

(4) Die Anforderungen an die Slop- und Restetanks nach Randnummer 131 226 brauchen erst mit der Erneuerung des Zulassungszeugnisses erfüllt zu sein.

(5) Abweichend von Randnummer 141 121 (1)

1. darf Benzol (UN-Nr. 1114) der Klasse III a Ziffer 1 a) Kategorie Kx bis zum 30. September 1997 in Tankschiffen der Typen III a, II oder III befördert werden,
2. darf Pyrolysebenzin der Klasse III a Ziffer 1 a) Kategorie Kx bis zum 30. September 2002 in Tankschiffen der Typen III a, II oder III befördert werden,
3. dürfen Stoffe der Klasse III a Kategorie K1s, K1n, K2 und K3 mit einem Anteil von mehr als 10% Benzol und weniger als 50% Benzol bis zum 30. September 2002 in Tankschiffen der Typen III a, II oder III befördert werden.

(6) Abweichend von Randnummer 141 121 (1)

1. dürfen 1,2-Dichloräthan (Äthylendichlorid) (UN-Nr. 1184) der Klasse III a Ziffer 1 a) Kategorie Kx und Nitrobenzol (UN-Nr. 1662) der Klasse III a Ziffer 4 Kategorie Kx bis zum 30. September 1992 in Tankschiffen der Typen III a, II oder III befördert werden,
2. dürfen Äthylacrylat (UN-Nr. 1917) und 1,2-Dichlorpropan (UN-Nr. 1279) der Klasse III a Ziffer 1 a) Kategorie Kx bis zum 30. September 1997 in Tankschiffen der Typen III a, II oder III befördert werden.

(7) Abweichend von Randnummer 141 121 (1)

1. dürfen Chloroform (UN-Nr. 1888), Methylenchlorid (UN-Nr. 1593) und Tetrachlorkohlenstoff (UN-Nr. 1846) der Klasse IV a Ziffer 61 und Pyridin (UN-Nr. 1282) der Klasse III a Ziffer 5 bis zum 30. September 1992 in Tankschiffen des Typs III a sowie in Tankschiffen, die am 31. Dezember 1986 eine Sondergenehmigung für diese Stoffe hatten, befördert werden,
2. dürfen Tetrachloräthylen, Perchloräthylen (UN-Nr. 1897), 1,1,1,2-Trichloräthan und Trichloräthylen (UN-Nr. 1710) der Klasse IV a Ziffer 61 bis zum 30. September 1992 in Tankschiffen befördert werden, die am 31. Dezember 1986 eine Sondergenehmigung für diese Stoffe hatten.

(8) Abweichend von Randnummer 141 200 – 141 299 dürfen in Tankschiffen der Typen II oder III in Doppelhüllbauweise, das heißt mit Doppelböden und Wallgängen, die am 31. Dezember 1986 eine Sondergenehmigung hatten, die darin genannten Stoffe weiterhin befördert werden.

8. In der Anlage A zu Anlage 1 wird Randnummer 6401 Abschnitt C wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 21 wird folgende Bemerkung eingefügt:

„**Bem.:** 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-1,4-dioxin (TCDD) ist zur Beförderung nicht zugelassen.“

b) Nach Nummer 23 wird folgende Bemerkung eingefügt:

„**Bem.:** Siehe Bem. zu Nummer 21“.

9. In Anlage 1 wird deren Anlage B wie folgt geändert:

a) In Randnummer 10 100 Absatz 2 werden die Worte „Tankschiffe der Typen I, II, III oder IV“ durch die Worte „Tankschiffe der Typen I, II, IIa, III, IIIa oder IV“ ersetzt.

b) Die Randnummern 10 122 bis 10 171 werden in Randnummern 10 122 bis 10 169 geändert und es wird folgende Randnummer 10 170 eingefügt:

„10 170 Kenntnisse über gefährliche Güter

(1) Ein Sachkundiger muß an Bord anwesend sein, wenn folgende gefährliche Güter der Anlagen 9, 10 und 11 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung befördert werden:

Bestimmte feuergefährliche Güter nach Anlage 9 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

– bei der Beförderung in Versandstücken,

a) soweit das Bruttohöchstgewicht der auf einem Schiff beförderten Güter 50 Tonnen überschreitet:

- feuergefährliche Gase F der Klasse Id mit Ausnahme der Gase nach der Anlage 10 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung;
- Güter der Klasse IIIa, Kategorien Kx, KOs, KOn, Kls, Kln;
- Güter der Klasse V mit einem Flammpunkt unter 21 °C;

b) soweit das Bruttohöchstgewicht der auf einem Schiff beförderten Güter 250 Tonnen überschreitet:

- Güter der Klasse IIIa, Kategorie K2;
- Güter der Klasse V mit einem Flammpunkt zwischen 21 °C und 55 °C;
- bei Tankschiffen,

die zuvor aufgeführten Güter der Anlage 9 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung ohne Gewichtsbeschränkung sowie die gefährlichen Gase, die bei der Beförderung dieser Güter entstanden sind und sich noch in den Tanks befinden.

Ammoniak und andere gleichgestellte Güter nach Anlage 10 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

– bei der Beförderung in Versandstücken,

soweit das Bruttohöchstgewicht der auf einem Schiff beförderten Güter 1 Tonne je Gut oder 5 Tonnen insgesamt überschreitet:

a) folgende Güter der Klasse Id:

- Borfluorid und Fluor der Ziffer 3;
- Güter der Ziffern 5 und 8 a;
- Chlorwasserstoff der Ziffer 10;
- Ammoniak der Ziffer 14;

b) folgende Güter der Klasse IVa:

- die Güter der Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 11, 12, 13, 14 und 31;
- Natriumazid der Ziffer 32 a;
- die Güter der Ziffer 81 a und 81 b;
- Natriumfluoracetat und Fluoracetamid der Ziffer 81 g;

c) folgende Güter der Klasse V:

- die Güter der Ziffer 2 a, 3 a, 6 a, 7, 9 und 14;
- bei Tankschiffen,

die zuvor aufgeführten Güter der Anlage 10 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung ohne Gewichtsbeschränkung sowie die gefährlichen Gase, die bei der Beförderung dieser Güter entstanden sind und sich noch in den Tanks befinden.

Explosionsgefährliche Güter nach Anlage 11 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

soweit das Bruttohöchstgewicht der auf einem Schiff beförderten Güter 50 kg je Klasse überschreitet:

- Güter der Klasse Ia mit Ausnahme der Güter der Ziffer 15;
- Güter der Klasse Ib;
- Güter der Klasse Ic mit Ausnahme der Güter der Ziffer 1 a;
- Güter der Klasse VII mit Ausnahme der Güter der Ziffer 99.

(2) Sachkundiger (Besatzungsmitglied oder eine andere Person) ist eine Person, die nachweisen kann, daß sie über besondere Kenntnisse des ADNR verfügt. Diese Kenntnisse sind nachzuweisen durch eine Bescheinigung einer zuständigen Behörde oder durch eine Bescheinigung einer von der zuständigen Behörde anerkannten Stelle.

Die Bescheinigung wird durch eine mit Erfolg bestandene Fachprüfung ADNR erworben.

Jeder Prüfungsausschuß bestimmt den Ablauf und Inhalt der Fachprüfung ADNR auf der Grundlage des Programms nach Absatz 3 und des von der Zentralkommission erstellten Fragenkatalogs. Im übrigen ist § 5 der Rheinschiffpatentverordnung sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Vermittlung der Kenntnisse nach den Absätzen 2 und 4 erfolgt im Rahmen eines von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgangs. Der Lehrgang, der gegebenenfalls eine persönliche praktische Übung beinhaltet, soll umfassen:

- a) allgemeine Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter,
- b) Gefahrenarten,
- c) Maßnahmen zur Unfallverhütung,
- d) Maßnahmen nach einem Unfall oder Zwischenfall (Erste Hilfe, Bleib-weg-Signal, Notruf, Verkehrssicherung, Einsatz von Hilfsmitteln wie z. B. Feuerlöschern),
- e) Bezeichnung der Schiffe und Bezettelung der Versandstücke,
- f) Aufgaben der Besatzung und des Sachkundigen bei der Beförderung gefährlicher Güter,
- g) Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Güter befördern, sowie Funktion und Anwendung der Ausrüstungsgegenstände.

(4) Die Bescheinigung nach Absatz 2 hat eine Gültigkeit von fünf Jahren und kann jederzeit durch den Nachweis der Teilnahme an einer von der zuständigen Behörde anerkannten Wiederholungs- und Fortbildungsschulung nach dem in Absatz 3 enthaltenen Programm erneut erworben werden.“

c) Nach Randnummer 10 170 wird Randnummer 10 171 eingefügt.

d) Nach Randnummer 10 507 wird der Bindestrich gestrichen, und es wird folgende Randnummer 10 508 eingefügt:

„10 508 Meldungen

(1) In den Staaten, in denen diese Pflicht eingeführt wird, müssen die nachstehend unter Buchstaben a bis c aufgeführten Schiffe folgende Informationen übermitteln:

- Schiffsname, amtliche Schiffsnummer und Tragfähigkeit,
- Bezeichnung der beförderten gefährlichen Güter laut Beförderungspapier (Stoffname, Klasse, Ziffer und, wenn im Beförderungspapier angegeben, UN-Nummer) mit Angabe der jeweiligen Menge,
- Anzahl der an Bord befindlichen Personen,
- Bestimmungshafen und vorgesehene Fahrtroute:
 - a) Tankschiffe, die gefährliche Güter befördern, mit Ausnahme von Tankschiffen, die weniger als 25 t Güter der Klasse IIIa, Kategorie K3 befördern,
 - b) andere Schiffe, die Güter befördern, welche den Bestimmungen der Anlagen 9, 10 oder 11 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung unterliegen,
 - c) andere Schiffe, die befördern
 - mehr als 25 t Güter der Klasse IIIa, Kategorie K3 in Tankcontainern,
 - mehr als 1000 kg Schwefelhexafluorid der Klasse Id, Ziffer 10, oder
 - mehr als je 1000 kg der nicht den Bestimmungen der Anlage 10 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung unterliegenden Güter der Klasse IVa, mit Ausnahme der leeren Verpackungen der Ziffern 91 und 92.

Die Informationen sind der zuständigen Behörde des betroffenen Staates vor Antritt jeder Reise mitzuteilen, wenn diese in dem betroffenen Staat beginnt, spätestens aber bei Einreise des Schiffes in das Hoheitsgebiet dieses Staates.

Die Informationen können mündlich oder schriftlich übermittelt werden.

(2) Änderungen der in Absatz 1 genannten Informationen sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Informationen sind vertraulich und dürfen durch die zuständige Behörde Dritten nicht weitergegeben werden. Jedoch kann die zuständige Behörde bei Unfällen den Einsatzkräften die für die Organisation der Hilfeleistung sachdienlichen Informationen mitteilen.

(4) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Meldungen müssen sich die in Absatz 1 aufgeführten Schiffe bei der Vorbeifahrt an von der zuständigen Behörde bestimmten Punkten bei dem von dieser Behörde bezeichneten Dienst melden.“

d) Die Randnummer 10 599 wird in Randnummern 10 509 bis 10 999 geändert.

e) Randnummer 131 221 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d. einem Grenzwertgeber für die Auslösung der Überlaufsicherung.“

bb) Absatz 1 Buchstabe f wird wie folgt gefaßt:

„f. einer geschlossenen Probeentnahmeeinrichtung und/oder einer Probeentnahmeöffnung.“

cc) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der in Absatz 1 Buchstabe d genannte Grenzwertgeber muß spätestens auslösen bei einer Füllung von:

93 %	98,5 %	98,5	98,5 %	98,5 %.
------	--------	------	--------	---------

Der Grenzwertgeber hat an Bord einen optischen und akustischen Alarm auszulösen und gleichzeitig einen elektrischen Kontakt zu betätigen, der in Form eines binären Signals die von der Landanlage übergebene und gespeiste Stromschleife unterbrechen und landseitige Maßnahmen gegen ein Überlaufen einleiten kann. Das Signal muß an die Landanlage mittels eines 2poligen wasserdichten Steckers (der die Kontakte tragende Teil) einer Kupplungssteckvorrichtung nach CEE-Publikation 17 (2. Ausgabe; erschienen im VDE-Verlag, Bismarckstr. 33, 1000 Berlin 12), für Gleichstrom 40 bis 50 V, Kennfarbe weiß, Lage Hilfsnase 10 h, übergeben werden können.

Der Grenzwertgeber muß unabhängig sein vom Niveauewarngerät, darf aber gekoppelt sein mit dem Niveauewarngerät.“

f) Randnummer 131 222 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 Buchstabe b Spalten II und III wird wie folgt gefaßt:

„b) Die Probeentnahmeöffnung muß einen Durchmesser von höchstens 0,30 m haben. Sie muß mit einer Flammendurchschlagsicherung versehen und so beschaffen sein, daß die Öffnungsdauer möglichst kurz sein kann und der Verschlußdeckel oder das darunterliegende Flammendurchschlagsieb nicht ohne äußere Einwirkung offenbleiben können.“

bb) In Absatz 4 Buchstabe a Spalten II und III wird der Punkt am Ende des dritten Anstrichs gestrichen und es wird folgender Anstrich angefügt:

„– einer Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Tanks, die mindestens aus einer Flammendurchschlagsicherung und einem Absperrorgan besteht, aus dessen Stellung klar erkennbar sein muß, ob es offen oder geschlossen ist.“

g) In Randnummer 131 311 Spalten II und III wird folgender Text eingefügt:

„Das Öffnen der Tankluken oder der Probeentnahmeöffnungen ist nur gestattet zur Kontrolle entladener Tanks, nachdem die entsprechenden Tanks mittels der in Rn. 131 222 (4) a, letzter Anstrich, genannten Vorrichtung entspannt worden sind. Die Öffnungsdauer muß auf die Zeit der Kontrolle beschränkt bleiben.“

h) Randnummer 131 422 Spalten II und III wird wie folgt gefaßt:

- „(1) Das Öffnen der Probeentnahmeöffnungen ist nur gestattet, nachdem
- das Laden seit mindestens 10 Minuten unterbrochen ist,
 - die Personen, die die Probeentnahme oder die Kontrolle durchführen, gegen die Einwirkung der Ladung über die Atmungsorgane, die Augen und die Haut geschützt sind,
 - die entsprechenden Tanks mittels der in Rn. 131 222 (4) a, letzter Anstrich, genannten Vorrichtung entspannt worden sind.

Die Öffnungsdauer muß auf die Zeit der Probeentnahme beschränkt bleiben.

Die Probeentnahmegefäße einschließlich aller Teile dieser Gefäße, wie Seile usw., müssen aus elektrostatisch leitfähigem Material bestehen und beim Probenehmen mit dem Schiffskörper leitfähig verbunden sein.

(2) Die nach Rn. 131 222 (4) a, letzter Anstrich, vorgeschriebene Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Tanks darf nur benutzt werden, wenn Kontrollen der Tanks oder Probeentnahmen dies erfordern.“

i) Nach Randnummer „131 226“ wird der Bindestrich gestrichen und zu dieser Randnummer folgender Text eingefügt:

„Randnummer	Tankschiffe der Typen				
	I	II	III	IV	V
131 226	Slop- und Restetanks				
	(1) –	(1) Wenn Slop- und Restetanks vorhanden sind, müssen sie im Bereich der Ladung angeordnet sein. Der höchstzulässige Inhalt eines Tanks beträgt 30 m ³ . Die Tanks müssen mit einem Überdruck von 0,65 bar geprüft werden.			
	(2) –	Die Tanks müssen mit einem Überdruck von 0,15 bar geprüft werden. Die Tanks müssen mit einem Überdruck von 0,10 bar geprüft werden. Wiederholungsprüfungen von Tanks sind bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses durchzuführen.			
(3) –	(3) Die Tanks müssen versehen sein mit				
		– flammendurchschlagsicheren Über- und Unterdruckventilen	– flammendurchschlagsicheren Druckausgleichsvorrichtungen,	– Druckausgleichsvorrichtungen,	
		– einer verschließbaren Peilöffnung,			
		– Anschlüssen mit Absperrschiebern für Rohrleitungen und Schläuche.			
	(3) Alle anderen Anschlüsse und Öffnungen müssen geschlossen werden können.“				

- k) Die Randnummer 131 229 wird in Randnummern 131 227 bis 131 229 geändert.
- l) Randnummer 131 260 wird wie folgt gefaßt:

„131 260 Besondere Ausrüstung

Ein geeignetes Gerät, mit dem jede bedeutsame Konzentration von aus der Ladung kommenden brennbaren Gasen gemessen werden kann, sowie eine Gebrauchsanweisung für dieses Gerät müssen an Bord sein.

Die Messung muß möglich sein, ohne daß die zu prüfenden Räume betreten werden.

Für Schubverbände oder gekuppelte Zusammenstellungen in Fahrt genügt es jedoch, wenn das Schubboot oder das Schiff, das die gekuppelte Zusammenstellung antreibt, mit einem solchen Gerät ausgerüstet ist."

- m) Die Randnummer 131 340 wird geändert in 131 330, und folgende Randnummer 131 331 wird eingefügt:

„Maschinen

131 331	I	II	III	IV	V
					—
Es ist verboten, Fahrzeuge, wie Personenkraftwagen und Boote, im Bereich der Ladung mitzuführen."					

- n) Nach Randnummer 131 331 werden folgende Randnummern eingefügt: 131 332 – 131 340.
- o) Nach Randnummer 131 999 wird eingefügt:

**„Giftige Stoffe der Klasse IV a (6.1)
sowie entzündbare flüssige Stoffe der Klasse III a (3) Kategorie Kx**

141 000 -
141 099

**Abschnitt 1
Allgemeines**

141 100 -
141 102

141 103 Auf Tankschiffe anzuwendende Bestimmungen

Die Bestimmungen in Abschnitt 1 bis 5 gelten grundsätzlich für alle Stoffe der Rn. 141 121 (1).

Die Anwendung der Bestimmungen und Vorschriften für Tankschiffe gemäß Abschnitt 2 ist unabhängig von den beförderten Gütern und richtet sich nach dem Schiffstyp.

Bei Beförderung von Stoffen der Klasse III a Rn. 141 121 (2) und (3) gelten die Bestimmungen und Vorschriften gemäß Abschnitt 3, 4 und 5 der Klasse III a (131 300 – 131 599).

Bei Beförderung von Stoffen der Klasse V Rn. 141 121 (2) gelten die Vorschriften der Abschnitte 3, 4 und 5 der Klasse V (151 300 – 151 599).

141 104 Schiffstypen

Es werden folgende Schiffstypen unterschieden: Typ II a, Typ III a.

141 105 -
141 120

141 121 Beförderung in Tanks

In einem Tankschiff dürfen befördert werden:

Name des Stoffes	UN-Nr.	Klasse, Ziffer und ggf. Kategorie	Typ II a	Typ III a	Zusätzliche Bemerkungen oder Bestimmungen *)
(1)					
Acetonitril	1648	IV a, 2b	+		8), 9)
Acrylnitril	1093	IV a, 2a	+		7), 9), 11)
Adiponitril	2205	IV a, 21 a	+	+	4), 6), 8), 9)
Äthylacrylat	1917	III a, Ia, Kx	+		8)
Äthylenbromid (Äthylendibromid)	1605	IV a, 61a	+		6), 7), 9)
Äthylpropyläther	2615	III a, Ia, Kx	+	+	
Anilin	1547	IV a, 11b	+		7), 9)

Name des Stoffes	UN-Nr.	Klasse, Ziffer und ggf. Kategorie	Typ IIa	Typ IIIa	Zusätzliche Bemerkungen oder Bestimmungen *)
Benzol	1114	IIIa, Ia, Kx	+		4), 7)
Benzylchlorid	1738	IVa, 61k	+		6), 7), 9)
n-Butylacrylat	2348	IIIa, 3, Kx	+	+	8)
Carbolöl (phenolhaltige Mischungen)		IVa, 13c	+		7), 9)
Chloroform	1888	IVa, 61	+		5), 6), 7), 9)
Crotonaldehyd	1143	IIIa, Ia, Kx	+	+	9)
Diaminodiphenyl- methan (Methyldianilin)	2651	IVa, 21g	+	+	3), 6), 8), 9)
1,2-Dichloräthan (Äthylendichlorid)	1184	IIIa, Ia, Kx	+		7), 9)
o-Dichlorbenzol	1591	IIIa, 4, Kx	+	+	8), 9)
1,2-Dichlorpropan	1279	IIIa, Ia, Kx	+		7), 9)
1,3-Dichlorpropen	2047	IIIa, 3, Kx	+		8)
Dichlordiisopropyläther	2490	IVa, 12	+		8), 9)
1,4-Dioxan	1165	IIIa, 5, Kx	+	+	
Diphenylmethan-4,4' diisocyanat	2489	IVa, 21c	+		8), 9)
Divinyläther	1167	IIIa, 1a, Kx	+		10)
Epichlorhydrin	2023	IVa, 12a	+		7), 9)
Furfurylalalkohol	2874	IVa, 13a	+	+	8), 9)
Isobutylacrylat	2527	IIIa, 3, Kx	+	+	8), 9)
Isocyanate mit einem Siedepunkt von mindestens 300 °C	2207	IVa, 21c	+	+	5), 6)
Kresole (o-, m-, p-)	2076	IVa, 22a	+		6), 8), 9)
Methylacrylat	1919	IIIa, Ia, Kx	+		7)
Methylenchlorid	1593	IVa, 61	+		5), 6), 7), 9)
Nitrobenzol	1662	IIIa, 4, Kx	+	+	8), 9)
Nitrochlorbenzol (o-, m-, p-)	1578	IVa, 21k	+		3), 6), 8), 9)
Nitrophenol	1663	IVa, 21l	+		1), 2), 3), 6), 8), 9)
Nitrotoluol (o- und p-)	1664	IVa, 21n	+	+	3), 6), 8), 9)
Phenol	2312	IVa, 13c	+		1), 2), 3), 4), 7), 9)
Pyridin	1282	IIIa, 5, Kx	+		7), 9)
Pyrolysebenzin		IIIa, Ia, Kx	+		7)
Tetrachloräthylen (Perchloräthylen)	1897	IVa, 61	+	+	5), 6), 8), 9)
Tetrachlorkohlenstoff	1846	IVa, 61	+		5), 6), 8), 9)
2,4-Toluylendiiso- cyanate, isomere Gemische	2078	IVa, 21c	+	+	3), 6), 7), 9)
2,4-Toluylendiisocyanat	2078	IVa, 21c	+	+	3), 6), 7), 9)
1,1,2-Trichloräthan		IVa, 61	+	+	5), 6), 7), 9)
Trichloräthylen	1710	IVa, 61	+	+	5), 6), 7), 9)
Tri-o-Kresylphosphat	2574	IVa, 22	+	+	6), 7), 9)
(2)					
Kategorie KOn		IIIa, 1, 2 und 5	+		–
Kategorien KI, KIn, K2 oder K3		IIIa, 1 bis 5	+	+	–
Ätzende Stoffe		V, Ia–d, 2, 5, 21a–e, 32 und 35	+	+	–

Name des Stoffes	UN-Nr.	Klasse, Ziffer und ggf. Kategorie	Typ IIa/ IIIa	Typ II/ III	Typ IV	Zusätzliche Bemerkungen oder Bestimmungen*)
(3)						
n-Amylamin	1106	III a, 5, Kx	+	+		—
Butyraldehyd	1129	III a, 1 a, Kx	+	+		7), 8)
Diisopropyläther	1159	III a, 1 a, Kx	+	+		—
Furfural	1199	III a, 4, Kx	+	+		—
Isopropylbenzol	1918	III a, 3, Kx	+	+	+	7), 8)
Mesityloxid	1229	III a, 3, Kx	+	+	+	—
Propionaldehyd	1275	III a, 1 a, Kx	+	+		—
Methylalkohol	1230	III a, 5, Kx	+	+		7), 8)
Methanol/-Benzin- Gemisch	1203	III a, 1 a, Kx	+	+		—

*) **Zusätzliche Bemerkungen oder Bestimmungen**

- 1) Während des Umschlags müssen die Gaspendelleitungen sowie Über- und Unterdruckventile beheizt werden.
- 2) Jeder Tank muß mit Meßeinrichtungen für Temperatur und Druck ausgerüstet sein.
- 3) wird die Ladung beheizt, darf die Temperatur den Flammpunkt der Ladung nicht erreichen, höchstens darf sie 80 °C betragen.
- 4) Die Flammendurchschlagsicherungen nach Rn. 131 222 (5) können ausgebaut werden; bei Außentemperaturen, bei denen Kristallisation auftreten kann, müssen sie ausgebaut werden.
- 5) Die Tanks und die Ladung müssen frei von ungelöstem Wasser sein. Kofferdämme dürfen nicht mit Wasser geflutet werden.
- 6) Während der Fahrt und beim Stilliegen müssen die in § 3.14 Nr. 2 und § 3.32 Nr. 2 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung genannten zusätzlichen Bezeichnungen (2 blaue Lichter und/oder Kegel) geführt werden. (Die Fußnote 6 ist bei den Stoffen, bei denen in der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung bereits eine Bezeichnung vorgeschrieben ist, nicht aufgeführt.)
- 7) Zum Messen von bedeutsamen Konzentrationen von aus der Ladung herkommenden toxischen Gasen müssen in Verbindung mit Rn. 141 260 geeignete Geräte einschließlich Prüfröhrchen für den jeweiligen Stoff mitgeführt werden.
- 8) Zum Messen von bedeutsamen Konzentrationen von aus der Ladung herkommenden toxischen Gasen müssen in Verbindung mit Rn. 141 260 geeignete Geräte und Prüfröhrchen mitgeführt werden. Nach dem Erkenntnisstand 1987 waren für den jeweiligen Stoff keine besonderen Prüfröhrchen verfügbar. Für diese Stoffe können aber vorläufig Prüfröhrchen für andere Stoffe verwendet werden. Auskünfte erteilen die Hersteller von Prüfröhrchen.
- 9) Die Tanks dürfen nur durch sachkundige Personen und/oder dazu zugelassenen Firmen gereinigt und/oder entgast werden auf dazu zugelassenen Stellen.
Wenn das nicht möglich ist, kann nach Rn. 141 307 auch eine Entgasung während der Fahrt erfolgen, wenn eine Gefährdung der Besatzung ausgeschlossen ist und dabei mindestens folgende Vorsorgemaßnahmen getroffen werden:
 - Öffnungen von Steuerhaus und Wohnungen müssen geschlossen bleiben. An Deck arbeitende Besatzungsmitglieder müssen geeignete Schutzausrüstungen tragen.
 - Im Bereich von Schleusen, in Vorhäfen, unter Brücken und in dicht besiedelten Gebieten darf nicht entgast werden.
- 10) Das ganze Deck im Bereich der Ladung muß mit einer Einrichtung berieselt werden können. Diese Einrichtung muß mit einem Anschluß zur Versorgung von Land aus versehen sein.
Im Bereich der Ladung oberhalb des Decks müssen außerdem drei Wasserentnahmeanschlüsse sowie drei dazu passende, ausreichend lange Schläuche mit Sprühstrahlrohren vorhanden sein.
- 11) Nur zugelassen unter der Voraussetzung, daß die zuständige Behörde Betriebsvorschriften erlassen hat und diese eingehalten werden.

141 122 -
141 180

141 181 Urkunden

Bei Tankschiffen mit ungereinigten leeren Tanks wird hinsichtlich der erforderlichen Dokumente nach Rn. 6002 (3) der Schiffsführer als Absender angesehen. In diesem Falle muß das Beförderungspapier folgende Angaben enthalten:

Name des letzten beförderten Stoffes, Klasse, Ziffer und ggf. Kategorie.

141 182 Zulassungszeugnis

Dem Antrag auf Erteilung des Zulassungszeugnisses ist das Klassenzeugnis beizufügen. Im Klassenzeugnis muß angegeben sein, für welche Stoffe das Schiff geeignet ist. Wenn jedoch ein vorläufiges Zulassungszeugnis beantragt wird, genügt die Vorlage eines vorläufigen Klassenzeugnisses.

141 183 -
141 199

Abschnitt 2

Bau und Ausrüstung der Schiffe

141 200 Baustoffe

Alle Teile des Schiffes einschließlich Einrichtung und Ausrüstung, welche mit der Ladung in Berührung kommen können, müssen aus Baustoffen bestehen, die weder durch die Ladung angegriffen werden oder eine Zersetzung der Ladung verursachen noch mit ihr schädliche oder gefährliche Verbindungen eingehen können.

141 201 -
141 207

141 208 Zustand des Schiffes und seiner Ausrüstung

(1) Die Tankschiffe müssen unter der Aufsicht einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft für die höchste Klasse gebaut sein.

Die Tankschiffe des Typs IIa müssen mindestens den Vorschriften der Rn. 131 200 bis 131 299 für ein Tankschiff vom Typ II entsprechen.

Die Tankschiffe des Typs IIIa müssen mindestens den Vorschriften der Rn. 131 200 bis 131 299 für ein Tankschiff vom Typ III entsprechen.

(2) Die Vorschriften der Rn. 131 200 bis 131 299 gelten nur, soweit sie mit den Vorschriften dieses Abschnittes nicht in Widerspruch stehen; Rn. 131 211 (3)b, 131 217 (1), 131 220 (1) und (2), 131 221, 131 225 (3) und (8), 131 235 und 131 241 (3) gelten jedoch nicht.

141 209 -
141 210

141 211 Laderäume und Tanks

(1) Das Schiff muß im Bereich der Ladung (Kofferdämme ausgenommen) als Glatdeck-Doppelhüllenschiff mit Wallgängen, Doppelboden und ohne Trunk ausgeführt sein. Der Abstand zwischen der Seitenwand des Schiffes und der Seitenwand der Tanks muß mindestens 1,00 m betragen. Eine Verringerung dieses Abstandes auf 0,80 m ist zulässig, wenn gegenüber den Dimensionierungsvorschriften nach der Bauvorschrift einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft folgende Verstärkungen vorgenommen sind:

- a) Erhöhung der Dicke der Deckstringerplatte auf das 1,25fache und
- b) Erhöhung der Dicke der Seitenplatten auf das 1,15fache und
- c) Anordnung eines Längsspanntensystems an der Seite des Schiffes, wobei die Spannhöhe 0,15 m nicht unterschreiten darf und die Längsspannten einen Gurtquerschnitt von mindestens 7,0 cm² aufweisen müssen.
- d) Die Stringer- oder Längsspanntensysteme sind durch Rahmen ähnlich Bodenträgern mit Erleichterungslöchern in Abständen von höchstens 1,80 m abzufangen.

Bei Bau des Schiffes im Querspanntensystem muß anstelle von Buchstabe c ein Längstringersystem angeordnet sein. Der Abstand der Längstringer voneinander darf nicht größer als 0,80 m sein und die Stringerhöhe 0,15 m bei vollem Anschluß an die Spannten nicht unterschreiten. Der Gurtquerschnitt darf wie unter Buchstabe c nicht weniger als 7,0 cm² betragen.

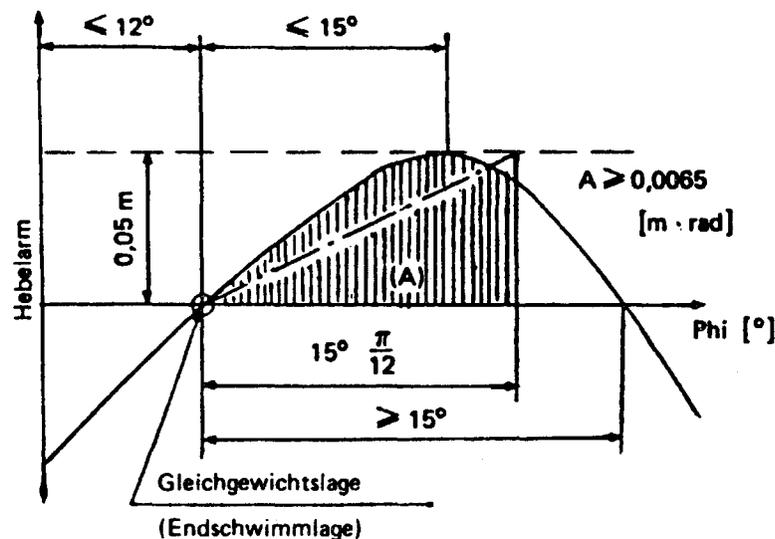
Werden die Spannten freigeschnitten, so muß die Steghöhe um die Höhe des Spantenausschnittes vergrößert sein.

Die Doppelbodenhöhe muß im Durchschnitt mindestens 0,70 m betragen, jedoch darf sie an keiner Stelle 0,60 m unterschreiten.

Unter den Pumpensämpfen darf die Höhe auf 0,50 m verringert werden, wobei ein Pumpensumpf nicht mehr als 0,25 m³ Inhalt haben darf.

(2) Die Schwimmfähigkeit des Schiffes muß für den ungünstigsten Beladungszustand im Leckfall nachgewiesen werden. Hierbei muß für alle Stadien des Vollaufens und für den Endzustand der Flutung der rechnerische Nachweis der genügenden Stabilität erbracht werden. Die Grundwerte der Stabilitätsberechnung – Schiffleergewicht und Schwerpunktlage – müssen entweder durch einen Krängungsversuch oder eine detaillierte Berechnung ermittelt werden. Bei symmetrischer Flutung gilt der Nachweis als erbracht, wenn jeweils eine positive metazentrische Höhe von mindestens 0,30 m vorhanden ist. Im Endzustand darf die Neigung des Schiffes durch den unsymmetrischen Leckfall nicht mehr als 12° betragen. Die Hebelarmkurve muß über die Gleichgewichtslage hinaus einen Stabilitätsumfang von mindestens 15° in Verbindung mit einem aufrichtenden Hebel von 0,05 m innerhalb dieser Bereiche haben. Die Fläche unter der Hebelkurve darf innerhalb dieses Bereiches nicht kleiner sein als (0,0065 m x Winkel im Bogenmaß).

Stabilitätsnachweis im Leckfall



(3) Öffnungen, über die unbeschädigte Abteilungen zusätzlich fluten können, müssen wetterdicht verschlossen werden können.

(4) Für den Leckfall sind folgende Annahmen zu berücksichtigen:

- a) Die Ausdehnung des Schadens an einer Schiffsseite beträgt:
- Längsausdehnung: mindestens 0,10 L^{*}), jedoch nicht weniger als 7,50 m,
 - Querausdehnung: 0,79 m,
 - senkrechte Ausdehnung: von der Basis aufwärts unbegrenzt.
- b) Die Ausdehnung des Schadens am Schiffsboden beträgt:
- Längsausdehnung: mindestens 0,10 L^{*}), jedoch nicht weniger als 7,50 m,
 - Querausdehnung: 3,00 m,
 - senkrechte Ausdehnung: von der Basis 0,59 m aufwärts, Sumpf ausgenommen.
- c) Alle in den Beschädigungsbereich fallenden Schotte sind als leck anzusehen, das heißt, die Schotteinteilung muß so gewählt sein, daß das Schiff auch nach dem Fluten von zwei direkt hintereinanderliegenden Abteilungen schwimmfähig bleibt.
- Bei einer Bodenbeschädigung sind auch querschiffs nebeneinanderliegende Abteilungen als geflutet anzusehen.
 - Die Unterseite von nicht wasserdicht verschließbaren Öffnungen (z. B. von Türen, Fenstern, Einstiegluken) muß im Endzustand der Flutung mindestens 0,10 m über der Schwimmebene liegen.
 - Die Flutbarkeit von Maschinenräumen ist mit 85 % einzusetzen. Die Flutbarkeit der übrigen Räume und Tanks ist entsprechend der Zweckbestimmung und dem jeweiligen Zustand zu bestimmen.

Für den Hauptmaschinenraum braucht nur die Schwimmfähigkeit für den Ein-Abteilungsstatus nachgewiesen zu werden (folglich sind die Maschinenraumendschotte nicht als beschädigt anzusehen).

(5) Pumpenräume müssen so angeordnet sein, daß sie gut zugänglich sind und die darin enthaltenen Betriebs-einrichtungen auch von Personen, die die persönliche Schutzausrüstung tragen, sicher bedient werden können. Sie müssen so gebaut sein, daß Verletzte oder ohnmächtige Personen aus ihnen ohne besondere Schwierigkeiten geborgen werden können, gegebenenfalls mit Hilfe von fest angebrachten Vorrichtungen.

(6) Wallgänge und Doppelböden dürfen nur zur Ballastaufnahme eingerichtet sein.

(7) Wallgänge, Doppelböden, Ladetanks und andere begehbare Räume im Bereich der Ladung müssen so angeordnet sein, daß sie angemessen und vollständig gereinigt und untersucht werden können. Zugangsöffnungen müssen so bemessen sein, daß eine Person mit angelegtem Atemgerät ungehindert in den Raum hinein oder heraus gelangen kann. Mindestgröße der Öffnung: 0,36 m², kleinste Seitenlänge: 0,50 m. Sie müssen so gebaut sein, daß Verletzte oder ohnmächtige Personen vom Boden des betreffenden Raumes ohne besondere Schwierigkeiten geborgen werden können, gegebenenfalls mit Hilfe von fest angebrachten Vorrichtungen.

141 212 Natürliche und künstliche Lüftung

Wallgänge und Doppelböden im Bereich der Ladung, welche nicht für Ballastzwecke eingerichtet sind, müssen durch Vorrichtungen gelüftet werden können, welche mit einer Flammendurchschlagsicherung versehen sind.

141 213 -
141 215

141 216 Maschinenräume

Eingänge und andere Öffnungen von Maschinenräumen müssen mindestens 2 m vom Bereich der Ladung entfernt sein.

141 217 Wohnungen und Betriebsräume

(1) Wohnungen und Steuerhaus müssen vor dem vordersten oder hinter dem hintersten Kofferdamm liegen.

(2) Eingänge und zu öffnende Fenster von Aufbauten und Wohnungen sowie andere Öffnungen zu diesen Räumen müssen mindestens 2 m vom Bereich der Ladung entfernt sein. Steuerhaustüren und -fenster dürfen in diesem 2-m-Bereich nur angeordnet sein, wenn keine direkte Verbindung vom Steuerhaus zur Wohnung besteht.

141 218 -
141 219

141 220 Einrichtung der Kofferdämme

Kofferdämme müssen durch eine Pumpe mit Wasser gefüllt und gelenzt werden können.

^{*}) L = Schiffslänge

141 221 Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen der Tanks

- (1) Die Tanks müssen versehen sein mit
- a) –
 - b) einem Niveau-Anzeigergerät,
 - c) einem Niveau-Warngerät, das spätestens bei einer Füllung von 90 % anspricht,
 - d) einem Grenzwertgeber für die Auslösung der Überlaufsicherung, der spätestens bei einer Füllung von 97,5 % auslöst,
 - e) –
 - f) einer geschlossenen Probeentnahmeeinrichtung und/oder einer Probeentnahmeöffnung mit einem Durchmesser von höchstens 0,30 m mit Flammendurchschlagsicherung,
 - g) –
- (2) Der Füllungsgrad in Prozenten muß mit einem Fehler von höchstens 0,5 % ermittelt werden können. Er wird bezogen auf den Gesamthalt des Tanks einschließlich des Ausdehnungsschachtes. Das Niveau-Anzeigergerät muß von den Bedienungsstellen der Absperrorgane aus für den entsprechenden Tank abgelesen werden können.
- (3) Der Grenzwertgeber hat an Bord einen optischen und akustischen Doppelton-Alarm mit gleicher Frequenz auszulösen und gleichzeitig einen elektrischen Kontrakt zu betätigen, der in Form eines binären Signals die von der Landanlage übergebene und gespeiste Stromschleife unterbrechen und landseitige Maßnahmen gegen ein Überlaufen einleiten kann.
- (4) Der Grenzwertgeber nach Absatz 1 Buchstabe d muß unabhängig sein vom Niveau-Warngerät, darf aber gekoppelt sein mit dem Niveau-Anzeigergerät.

141 222 Öffnungen der Tanks

- (1) Die Austrittsöffnungen der Hochgeschwindigkeitsventile müssen möglichst hoch über Deck angeordnet sein. Die Hochgeschwindigkeitsventile müssen so eingestellt sein, daß sie während der Reise bei folgenden Drücken ansprechen:
- Typ IIa-Schiff: 3 500 mm Wassersäule,
 - Typ IIIa-Schiff: 900 mm Wassersäule.
- (2) Die Hochgeschwindigkeitsventile dürfen klappbar sein, wenn die Funktionsfähigkeit in geklapptem Zustand gewährleistet bleibt.
- (3) Zusätzlich zu den für Typ II-Schiffe in Rn. 131 222 (4) a enthaltenen Bestimmungen muß jeder Tank oder jede Gruppe von Tanks, die mit einer Gassammelleitung verbunden sind, versehen sein mit einer Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Tanks, die mindestens aus einer Flammendurchschlagsicherung und einem Absperrorgan besteht, aus dessen Stellung klar erkennbar sein muß, ob es offen oder geschlossen ist.
- (4) Die Verschlüsse der zur Probeentnahme benutzten Öffnungen müssen so beschaffen sein, daß die Öffnungsdauer möglichst kurz sein kann und der Verschlußdeckel oder das darunterliegende Flammendurchschlagsieb nicht ohne äußere Einwirkung offenbleiben können.

141 223 -
141 224

41 225 Pumpen, Lade- und Löschröhrleitungen

- (1) a) Die Lade- und Löschröhrleitungen der Tanks müssen von jeder anderen Röhrleitung des Schiffes unabhängig sein.
- b) Die Lade- und Löschröhrleitungen müssen so angeordnet sein, daß nach dem Laden und Löschen in ihnen enthaltene Flüssigkeit gefahrlos entfernt werden und entweder in die Schiffs- oder in die Landtanks zurückfließen kann.
 - c) Die Lade- und Löschröhrleitungen an Deck müssen sich deutlich von den übrigen Röhrleitungen unterscheiden.
 - d) Die Lade- und Löschröhrleitungen an Deck – mit Ausnahme der Landanschlüsse – müssen sich mindestens im Abstand von ein Viertel der Schiffsbreite zur Außenhaut befinden.
- (2) Eine Nachlenzmöglichkeit der Tanks muß gegeben sein.
- (3) Wenn für die Ladetanks Tankwaschwasser oder Ballastwasser über das Lade- und Löschröhrsystem geleitet wird, müssen sich die für das Ansaugen notwendigen Anschlüsse innerhalb des Bereichs der Ladung jedoch außerhalb der Tanks befinden.
- Die für das Ansaugen des Wassers bestimmte Röhrleitung muß an ihrer Verbindung mit dem Lade- und Löschröhrsystem absperrbar und mit einem Rückschlagventil versehen sein.
- Wird die Druckseite eines Tankwaschsystems so eingerichtet, daß ein Ansaugen über diese Leitung niemals erfolgen kann, so können diese Pumpe und auch ihre entsprechenden Anschlüsse außerhalb des Bereichs der Ladung angeordnet sein. Es darf keine feste Verbindung der Leitung zu den Tanks vorhanden sein.
- Es muß durch ein federbelastetes Rückschlagventil sichergestellt sein, daß Gase nicht durch das Tankwaschsystem außerhalb des Bereichs der Ladung gelangen können.

(4) Unter Deck dürfen, mit Ausnahme des Tankinnern und der Pumpenräume, keine Lade- und Löschleitungen vorhanden sein.

(5) Die Flanschen und Stopfbuchsen müssen mit einer Spritzschutzvorrichtung versehen sein.

141 226

141 234

141 235 Lenz- und Ballastleitungen im Bereich der Ladung

(1) Lenz- und Ballastpumpen für Räume innerhalb des Bereichs der Ladung müssen im Bereich der Ladung aufgestellt sein.

(2) Wallgänge und Doppelböden dürfen nur zur Ballastaufnahme eingerichtet sein. Sie müssen über Ejektoren oder durch ein unabhängige Einrichtung im Bereich der Ladung gelenzt werden können.

(3) Das Standrohr und dessen Außenbordanschluß für das Ansaugen von Ballastwasser müssen sich innerhalb des Bereichs der Ladung, jedoch außerhalb der Tanks, befinden.

141 236 -

141 239

141 240 Feuerlöscheinrichtungen

Im Bereich der Ladung oberhalb des Decks müssen mindestens drei Wasserentnahmeanschlüsse sowie drei ausreichend lange Schläuche mit Sprühstrahlrohren vorhanden sein. Mindestens zwei nicht vom gleichen Anschluß-stutzen ausgehende Wasserstrahlen müssen gleichzeitig jede Stelle des Decks im Bereich der Ladung erreichen können.

Es muß durch ein federbelastetes Rückschlagventil sichergestellt sein, daß Gase nicht durch das Feuerlöschsystem nach außerhalb des Bereichs der Ladung gelangen können.

Es müssen vier Feuerlöscher gemäß Rn. 10 240 vorhanden sein.

141 241 Feuer und nichtelektrisches Licht

Es sind nur elektrische Beleuchtungsgeräte zugelassen.

141 242 -

141 259

141 260 Besondere Ausrüstung

(1) Geeignete Geräte, mit denen jede bedeutsame Konzentration von aus der Ladung herkommenden toxischen Gasen gemessen werden kann sowie eine Gebrauchsanweisung für diese Geräte müssen an Bord sein, sofern dies in Rn. 141 121 (1) für den jeweiligen Stoff gefordert wird. Die Messung muß möglich sein, ohne daß die zu prüfenden Räume betreten werden müssen.

Für Schubverbände oder gekuppelte Zusammenstellungen in Fahrt genügt es jedoch, wenn das Schubboot oder das Schiff, das die gekuppelte Zusammenstellung antreibt, mit einem solchen Gerät ausgerüstet ist.

(2) Es muß eine geeignete Dusche an einer direkt vom Bereich der Ladung zugänglichen Stelle vorhanden sein.

141 261 -

141 299

Abschnitt 3

Allgemeine Betriebsvorschriften

141 300 (1) Der Schiffsführer muß vom Absender in hinreichender Weise über die Behandlung der Ladung unterrichtet sein.

(2) Persönliche Schutzausrüstungen wie Atemschutz, Augenschutz, Körperschutz für alle an Bord vorkommenden Arbeiten (Umschlag, Probenahme, Tankkontrollen) müssen an Bord bereit gehalten werden. Soweit in den schriftlichen Weisungen weitere Schutzausrüstung angegeben ist, muß auch diese betriebsbereit mitgeführt werden.

141 301 Zugang zu den Tanks, Kofferdämmen und Laderäumen; Kontrollen

(1) Die leeren Kofferdämme müssen täglich geprüft werden, um festzustellen, ob das ladungsseitige Schott dicht ist.

(2) Die Kofferdämme müssen mit Wasser gefüllt werden, wenn ein Entweichen von Ladung festgestellt wird, ausgenommen wenn dies in Rn. 141 121 ausdrücklich verboten ist.

(3) Pumpenräume müssen täglich auf Leckagen geprüft werden.

(4) Leere Tanks, Kofferdämme, Wallgänge, Pumpenräume und Doppelböden dürfen nur betreten werden, wenn

a) sie keine gefährlichen Gase enthalten und darin kein Sauerstoffmangel besteht
oder

b) die Person, welche den Raum betritt, ein Atemgerät und andere erforderliche Schutzausrüstung trägt und das Betreten unter der ständigen Aufsicht einer zweiten Person geschieht, für die die gleiche Schutzausrüstung bereit gelegt ist.

141 302 -
141 306

141 307 Entgasen leerer Tanks

Abweichend von Rn. 10 407 darf das Entgasen leerer Tanks während der Fahrt mittels geeigneter Lüftungseinrichtungen bei geschlossenen Tanklukendeckeln und Abführung der Gas-Luft-Gemische durch die Flammendurchschlagsicherungen durchgeführt werden, wenn in dem ausgeblasenen Gemisch die Produktkonzentration an der Austrittsstelle weniger als 50 % der unteren Explosionsgrenze beträgt.

Dies ist jedoch im Bereich von Schleusen einschließlich ihrer Vorhäfen verboten.

Bem.: Siehe auch zusätzliche Bemerkung Nr. 9 von Rn. 141 121.

141 308 -
141 310

141 311 Abweichend von Rn. 10 311 ist das Öffnen von Tanklukendeckeln von beladenen Tanks verboten.

141 312 -
141 319

141 320 Verwendung von Kofferdämmen und von Laderäumen, die vom Schiffskörper unabhängige Tanks enthalten

Die Kofferdämme dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie nach Rn. 131 211 und 131 225 ausgestattet sind. Sie dürfen nur dann mit Ballastwasser gefüllt werden, wenn die Tanks leer sind.

141 321 Verbindung zwischen Rohrleitungen

(1) Es ist verboten, zwischen zwei oder mehreren der folgenden Rohrleitungsgruppen Verbindungen herzustellen:

- a) Rohrleitungen für das Laden und Löschen,
- b) Rohrleitungen für das Ballasten und Lenzen der Wallgänge und Doppelböden und Kofferdämme,
- c) Rohrleitungen, die außerhalb des Bereichs der Ladung liegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für abnehmbare Verbindungen zwischen

- a) Rohrleitungen für das Laden und Löschen und Rohrleitungen der Kofferdämme,
- b) Rohrleitungen, die außerhalb des Bereichs der Ladung liegen, und Rohrleitungen der Kofferdämme, während die Kofferdämme mit Wasser unter Druck gefüllt werden.

Das Auspumpen der Kofferdämme darf nur mit Hilfe der unter Rn. 131 211 (5) genannten Mittel erfolgen.

141 322 Öffnen von Abschlußvorrichtungen

Die Abschlußvorrichtungen der Lade- und Löscheinrichtungen müssen geschlossen bleiben, solange die Tanks nicht gasfrei sind. Dies gilt nicht für das Laden, Löschen und Entgasen.

141 323 -
141 330

141 331 Es ist verboten, Fahrzeuge wie Personenkraftwagen und Boote im Bereich der Ladung mitzuführen.

141 341 Feuer und nichtelektrisches Licht

(1) Es ist verboten, Feuer oder nichtelektrische Lichter zu verwenden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Feuer in Betriebsräumen außerhalb des Bereiches der Ladung und in den Wohnungen.

141 342 Heizung der Laderäume und Tanks

Rn. 10 342 gilt nicht, wenn eine Erstarrungsgefahr für die Ladung besteht oder wenn wegen der Viskosität der Ladung ein normales Löschen nicht möglich ist; dabei sind die Bemerkungen und Bestimmungen der Rn. 141 121 zu beachten.

141 343 -
141 350

141 351 Elektrische Einrichtungen

Es ist verboten, im Bereich der Ladung bewegliche elektrische Leitungen zu verwenden.

Dies gilt nicht für eigensichere Stromkreise und für elektrische Kabel zum Anschluß von Signalleuchten, wenn sich die Steckdose in unmittelbarer Nähe des Signalmastes oder des Anbringungsortes der Leuchte befindet.

141 352 -
141 353

141 354 Elektrische Lampen

Es ist verboten, tragbare Lampen im Bereich der Ladung zu verwenden.

Dies gilt nicht für explosionsgeschützte Lampen mit eigener Stromquelle eines von der zuständigen Behörde zugelassenen Typs.

141 355 -
141 371

141 372 Beförderung von Personen

Personen unter 14 Jahren dürfen nicht an Bord sein.

141 373 -
141 382

141 383 Prüfung und Untersuchungen der Feuerlöschgeräte, Schläuche, elektrischen und sonstigen Einrichtungen

(1) Feuerlöschgeräte müssen innerhalb eines Jahres einmal untersucht werden.

(2) Die für das Laden und Löschen benutzten Schläuche müssen innerhalb eines Jahres einmal geprüft werden.

(3) Die Isolierung der elektrischen Einrichtungen und die Erdung müssen innerhalb von drei Jahren einmal geprüft werden.

(4) Explosionsgeschützte elektrische Einrichtungen müssen innerhalb von drei Jahren einmal geprüft werden.

(5) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der durchgeführten Prüfungen und Untersuchungen nach den Absätzen 1 bis 4 müssen entweder im Zulassungszeugnis oder auf besonderen Blättern angegeben werden, die an Bord aufzubewahren und von den jeweiligen Prüfern zu unterschreiben sind. Auf den Feuerlöschgeräten angebrachte Prüfnachweise werden anerkannt.

(6) Meßgeräte nach Rn. 131 260, 141 121 und 141 260 müssen vor ihrem Gebrauch entsprechend ihrer Betriebsanweisung geprüft werden.

141 384 -
141 399

Abschnitt 4**Besondere Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben**

141 400

141 401 Begrenzung der beförderten Mengen

Es ist verboten, gefährliche Güter in Versandstücken zu befördern. Dies gilt nicht für die Beförderung von Gütern, die im Zulassungszeugnis aufgeführt sind, bis zu einer Menge von 5 000 kg (insgesamt).

141 402 -
141 410

141 411 Unterbringung der Ladung

Versandstücke, deren Beförderung nach Rn. 141 401 nicht verboten ist, müssen auf Deck im Bereich der Ladung untergebracht sein.

141 412 Prüfliste

(1) Mit dem Laden und Löschen der Tanks darf erst begonnen werden, nachdem eine Prüfliste für das betreffende Umschlagsgut ausgefüllt worden ist und die in dieser Liste enthaltenen Antworten einen sicheren Umschlag erwarten lassen. Die Liste muß in zweifacher Ausfertigung ausgefüllt und vom Schiffsführer sowie von der für den Umschlag an der Landanlage verantwortlichen Person unterschrieben werden.

(2) Das Formular der Prüfliste muß dem Muster in Anhang 3 entsprechen.

(3) Die Liste ist in deutscher, englischer, französischer und niederländischer Sprache zu drucken.

141 413 Vor dem Laden zu treffende Maßnahmen

(1) Wenn Rückstände der vorhergehenden Ladung gefährliche Reaktionen mit der vorgesehenen Ladung verursachen können, müssen alle diese Rückstände in ausreichender Weise entfernt werden.

(2) Tanks, Kofferdämme, Wallgänge und Doppelböden dürfen nur betreten werden, wenn

- a) sie keine gefährlichen Gase enthalten und darin kein Sauerstoffmangel besteht oder
- b) die Person, welche den Raum betritt, ein Atemgerät und andere erforderliche Schutzausrüstung trägt und das Betreten unter der ständigen Aufsicht einer zweiten Person geschieht, für die die gleiche Schutzausrüstung bereit gelegt ist.

141 414 -
141 416

141 417 Verschluß der Fenster und Türen

(1) Während des Ladens, Löschens und Entgasens müssen alle Zugänge und Öffnungen von Räumen, die von Deck aus zugänglich sind, geschlossen sein. Die Zugänge und Öffnungen dürfen nur mit Genehmigung des Schiffsführers geöffnet werden.

(2) Nach dem Laden, Löschen und Entgasen müssen die von Deck aus zugänglichen Räume angemessen gelüftet werden.

141 418 -
141 419

141 420 Verwendung von Kofferdämmen

Kofferdämme dürfen zum Zweck der Resteentleerung aus Tanks mit Ballastwasser gefüllt werden.

141 421 Füllung der Tanks

Folgende Füllungsgrade dürfen nicht überschritten werden:

Klasse IVa: 95 %;

Klasse IIIa, Kategorie Kx: 95 %.

141 422 Öffnen von Öffnungen

(1) Das kurzzeitige Öffnen der Probeentnahmeöffnungen zu Kontrollzwecken der Tanks oder zur Probeentnahme aus den Tanks ist gestattet, nachdem

- a) das Laden seit mindestens 10 Minuten unterbrochen ist,
- b) die Personen, die die Probeentnahme oder die Kontrolle durchführen, gegen die Einwirkung der Ladung über die Atmungsorgane, die Augen und die Haut geschützt sind,
- c) die entsprechenden Tanks mittels der in Rn. 141 222 (3) genannten Vorrichtung entspannt worden sind.

Die Öffnungsdauer muß auf die Zeit der Kontrolle oder Probeentnahme beschränkt bleiben.

Die Probeentnahmegefäße einschließlich aller Teile dieser Gefäße, wie Seile usw., müssen aus elektrostatisch leitfähigem Material bestehen und beim Probenehmen leitfähig mit dem Schiffskörper verbunden sein.

(2) Die nach Rn. 141 222 (3) vorgeschriebene Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Tanks darf nur benutzt werden, wenn Kontrollen der Tanks oder Probenahmen dies erfordern.

141 423

141 424 Gleichzeitiges Laden und Löschen

Während des Ladens und Löschens von Tanks darf nichts anderes geladen oder gelöscht werden. Die örtlich zuständige Behörde kann während des Löschens Ausnahmen zulassen.

141 425 Lade- und Löschröhrleitungen

(1) Vor dem Herstellen der Verbindung zur Landrohrleitung muß letztere mit dem Schiff elektrisch leitend verbunden werden, sofern die für die Landanlage verantwortliche Person nichts anderes anordnet.

(2) Das Laden und Löschen sowie das Nachlenzen der Tanks müssen mit der fest eingebauten Rohrleitung des Schiffes ausgeführt werden. Die Metallarmaturen der Verbindungsschläuche zur Landrohrleitung müssen so geerdet werden, daß eine elektrostatische Aufladung verhindert wird.

(3) Die Lade- und Löschröhrleitungen dürfen nicht durch starre oder biegsame Rohrleitungen über die Kofferdämme hinaus nach vorne oder hinten verlängert werden.

(4) Die in den Rohrleitungen zurückbleibende Flüssigkeit muß vollständig und gefahrlos entfernt werden können.

(5) Die beim Beladen austretenden Gas-Luft-Gemische der Stoffe gemäß Rn. 141 121 (1) sind über eine Leitung an Land abzuführen.

141 426 -
141 429

141 430 Elektrische Verbindung des Schiffes

Vor dem Laden oder Löschen muß eine elektrisch leitende Verbindung zwischen Schiff und Landanlage hergestellt werden, sofern die für die Landanlage verantwortliche Person nichts anderes anordnet.

Diese Verbindung muß so hergestellt werden, daß Funkenbildung im Bereich der Ladung ausgeschlossen ist.

141 431 -
141 440

141 441 Feuer und nichtelektrisches Licht

Während des Ladens, Löschens oder Entgasens darf auf dem Schiff Feuer oder offenes Licht nicht vorhanden sein.

141 442 -
141 450

141 451 Elektrische Einrichtungen

Es ist verboten, während des Ladens, Löschens und Entgasens elektrische Einrichtungen zu verwenden.

Dies gilt nicht für Anlagen nach Rn. 131 252 (3) a und b sowie für elektrische Einrichtungen vom Typ bescheinigte Sicherheit.

141 452 Sprühstrahlrohre

Während des Ladens und Löschens müssen auf Deck im Bereich der Ladung drei Wasseranschlüsse mit Schläuchen und Sprühstrahlrohren in Bereitschaft gehalten werden.

141 453 -
141 474

141 475 Kunststoffrossen

Während des Ladens und Löschens darf das Schiff nur dann mit Kunststoffrossen festgemacht werden, wenn das Abtreiben des Schiffes z. B. durch Strahlrossen verhindert ist.

141 476 -
141 499

Abschnitt 5

Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe

141 500 -
141 502

141 503 Festmachen

Schiffe müssen so festgemacht werden, daß elektrische Leitungen und biegsame Rohrleitungen keinen Zugbeanspruchungen ausgesetzt sind.

141 504 Stilliegen

(1) Außerhalb der von der örtlich zuständigen Behörde besonders angegebenen Liegeplätze darf beim Stilliegen der Abstand von Ortschaften, Kunstbauten und Lagern für Gas oder entzündbaren Flüssigkeiten nicht weniger als 100 m betragen.

(2) Die örtlich zuständige Behörde kann jedoch geringere Abstände zulassen oder größere Abstände vorschreiben, als den in Absatz 1 genannten, insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der beförderten Güter.

141 505 -
141 999“.

p) Die Randnummer „151 341“ wird geändert in „151 330“, und es wird folgende Randnummer „151 331“ eingefügt:

„151 331 Maschinen

Auf anderen Tankschiffen als die des Typs V ist es verboten, Fahrzeuge wie Personenkraftwagen und Boote im Bereich der Ladung mitzuführen.“

q) Nach Randnummer 151 331 werden folgende Randnummern eingefügt:

„151 332 -
151 341“.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. März 1989

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

**Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch,
die zu Kasein und zu Kaseinat verarbeitet worden ist
(Kasein-Beihilfenverordnung – KaseinBV)**

Vom 20. März 1989

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 14, des § 13 Abs. 1, des § 15 Satz 1, des § 16, des § 17 Abs. 3 Satz 1 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milchzeugnisse hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt), soweit nicht nach Maßgabe dieser Verordnung die Bundesfinanzverwaltung zuständig ist.

§ 3

Antrag

Anträge auf Gewährung der Beihilfe sind bei der Bundesanstalt auf den von dieser herausgegebenen Formblättern zu stellen.

§ 4

Sicherheiten

Die nach Maßgabe der in § 1 genannten Rechtsakte geleisteten Sicherheiten werden von der Bundesanstalt verwaltet.

§ 5

Bestimmungsgemäße Verwendung

(1) Wer Kasein oder Kaseinat, auch in Form von Mischungen, für das eine Beihilfe gezahlt worden ist, zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Verarbeitung zu einem Enderzeugnis erwerben will (gewerblicher Erwerber), ist verpflichtet, gegenüber dem Hersteller oder dem Veräußerer eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 1 abzugeben. Dies gilt auch für denjenigen, der in Satz 1 genannte Waren, für die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften eine Beihilfe gezahlt worden ist, in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt.

(2) Jeder Hersteller von Kasein oder Kaseinat, für das eine Beihilfe gezahlt worden ist, jeder Hersteller von Mischungen unter Verwendung dieser Erzeugnisse, die zur Herstellung von in Kapitel 4 der Kombinierten Nomenklatur genannten Erzeugnissen geeignet sind, sowie jeder weitere Veräußerer dieser Erzeugnisse ist verpflichtet, der Bundesanstalt monatlich nach dem Muster der Anlage 2 die Veräußerung des Kaseins oder Kaseinats oder der Mischungen zu melden.

(3) Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung Kasein oder Kaseinat, auch in Form von Mischungen, für das eine Beihilfe gezahlt worden ist, zu einem Enderzeugnis verarbeiten will (Endverwender), ist verpflichtet,

1. gegenüber der Bundesanstalt eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 3 und monatlich eine Meldung der zur Herstellung des Enderzeugnisses bezogenen Mengen nach dem Muster der Anlage 4 abzugeben oder
2. monatlich die zur Herstellung des Enderzeugnisses verwendeten Mengen und die bestimmungsgemäße Verwendung des Kaseins oder Kaseinats, auch in Form von Mischungen, nach dem Muster der Anlage 5 der Bundesanstalt zu melden.

§ 6

Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat und Ausfuhr

(1) Soll Kasein oder Kaseinat, auch in Form von Mischungen, für das eine Beihilfe gezahlt worden ist, zur gewerblichen Verwendung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften geliefert werden, ist dieses der zuständigen Versandzollstelle nach den §§ 9 und 10 Abs. 1 und 2 der Außenwirtschaftsverordnung in der jeweils geltenden Fassung durch Vorlage einer Bescheinigung der Bundesanstalt über die ordnungsgemäße Herstellung im Geltungsbereich dieser Verordnung nach dem Muster der Anlage 6 zu stellen oder anzumelden.

(2) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Angaben sind

1. in das Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters des Erzeugnisses einzutragen, wenn die Sicherheit im Bestimmungsmitgliedstaat geleistet worden ist, oder
2. in ein in zweifacher Ausfertigung vorzulegendes Kontrollexemplar T 5 einzutragen, wenn die Sicherheit im Geltungsbereich dieser Verordnung geleistet worden ist.

(3) Bei der Ausfuhr nach einem Drittland gelten die Absätze 1 und 2 Nr. 2 entsprechend.

§ 7

Verwendung von Kasein oder Kaseinat aus einem anderen Mitgliedstaat

(1) Kasein oder Kaseinat, auch in Form von Mischungen, für das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften eine Beihilfe gezahlt worden ist, ist beim Verbringen in den Geltungsbereich dieser Verordnung auf Antrag unter amtliche Überwachung zu stellen.

(2) Der Antrag auf amtliche Überwachung ist zusammen mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Zollgesetzes) bei der abfertigenden Zollstelle zu stellen. Die Waren, auf die sich der Antrag bezieht, sind bei der Zollstelle anzumelden und an Amtsstelle oder an dem von der Zollstelle bestimmten Ort vorzuführen. Ein im Abgangsmitgliedstaat erteiltes Kontrollexemplar T 5 oder Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters des Erzeugnisses ist dem Antrag beizufügen. Antrag und Anmeldung sind zusammen nach einem in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung bekanntgegebenen Muster in vierfacher Ausfertigung abzugeben. Wird dem Antrag entsprochen, so überläßt die Zollstelle die Ware dem Antragsteller zur zweck- und fristgerechten Verwendung.

§ 8

Kennzeichnung

(1) Kasein oder Kaseinat, für das eine Beihilfe gezahlt worden ist, darf an gewerbliche Erwerber und Endverwender nur in der Originalverpackung abgegeben werden. Auf dieser Verpackung sowie in den Begleitdokumenten müssen die in den Rechtsakten nach § 1 genannten Angaben gemacht werden.

(2) Bei Mischungen mit Kasein oder Kaseinat, die zur Herstellung von in Kapitel 4 der Kombinierten Nomenklatur genannten Erzeugnissen geeignet sind, muß auf der Verpackung der Gehalt an Kasein oder Kaseinat sowie die Partie-Nummer der Mischung angegeben werden.

§ 9

Aufzeichnungspflichten

Wer an einer in § 1 genannten Maßnahme als Hersteller, gewerblicher Erwerber oder Endverwender teilnimmt (Beteiligter), hat, soweit er nicht bereits nach den in § 1 genannten Rechtsakten zu einer Buchführung verpflichtet ist, über Anlieferung, Herstellung, Verwendung und den Absatz von Magermilch, das daraus hergestellte Kasein, Kaseinat sowie über Kasein und Kaseinat enthaltende Mischungen in der Weise gesondert und übersichtlich Buch zu führen, daß daraus jeweils Name und Anschrift des Verkäufers und des gewerblichen Erwerbers und die jeweiligen Mengen ersichtlich sind.

§ 10

Aufbewahrungspflichten

Jeder Beteiligte hat sämtliche Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege, die sich auf diese Maßnahme beziehen, sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Unterlage, die Aufzeichnung oder der Beleg entstanden ist.

§ 11

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Die Beteiligten haben den für die Überwachung zuständigen Stellen das Betreten der Geschäftsräume und Betriebsstätten während der Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen, die Aufnahme der Bestände zu gestatten und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Im Falle automatischer Buchführung haben sie auf ihre Kosten den Beauftragten der prüfungsberechtigten Stellen die erforderlichen Angaben auszudrucken, wobei von den automatisch gespeicherten Daten ein neuer identischer Ausdruck herstellbar bleiben muß.

§ 12

Kosten

Soweit auf Grund von Rechtsakten nach § 1 für die amtliche Überwachung Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlaßt werden, sind den nach § 2

zuständigen Stellen die entstandenen Auslagen für die Verpackung und die Beförderung der Proben sowie für die Warenuntersuchungen zu erstatten.

§ 13

Änderung der Magermilch-Beihilfenverordnung

Die Magermilch-Beihilfenverordnung vom 31. Mai 1977 (BGBl. I S. 792), zuletzt geändert durch § 8 Nr. 11 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefaßt:
„Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver (Magermilch-Beihilfenverordnung – MMilchBV)“.
2. In § 1 wird Nummer 4 gestrichen; Nummer 5 wird Nummer 4.
3. In § 2 Nr. 1 wird Buchstabe c gestrichen; Buchstabe d wird Buchstabe c.
4. § 5 Abs. 2 wird gestrichen.
5. § 9 wird gestrichen.

§ 14

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. März 1989 in Kraft. Sie tritt am 1. September 1989 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird; in diesem Fall gilt die Magermilch-Beihilfenverordnung vom 1. September 1989 an wieder in ihrer am 28. Februar 1989 maßgebenden Fassung.

(2) Für vor dem 1. März 1989 hergestelltes Kasein oder Kaseinat, auch in Form von Mischungen, für das eine Beihilfe gezahlt worden ist, verbleibt es bei der Anwendung der Magermilch-Beihilfenverordnung in ihrer am 28. Februar 1989 geltenden Fassung.

Bonn, den 20. März 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Walter Kittel

**Verpflichtungserklärung des gewerblichen Erwerbers
nach § 5 Abs. 1 der Kasein-Beihilfenverordnung**

.....
(Name/Firma, Anschrift)

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,

- die in § 1 genannten Rechtsakte zu beachten und insbesondere das bezogene Kasein oder Kaseinat, auch in Form von Mischungen, nur unter Angabe der Herstellungspartie-Nummern und der jeweiligen Menge weiterzuveräußern und
- der Bundesanstalt die Weiterveräußerung oder die Verarbeitung zu einem Enderzeugnis mitzuteilen.

Diese Verpflichtungserklärung gilt bis auf Widerruf für alle ab
zu schließenden Kaufverträge.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Firmenstempel/Unterschrift)

Anlage 2

(zu § 5 Abs. 2)

**Meldung der Veräußerung sowie der Herstellung von Mischungen
nach § 5 Abs. 2 der Kasein-Beihilfenverordnung**.....
(Name/Firma, Anschrift)**1. Meldung des Herstellers**

Hiermit wird mitgeteilt, daß das von mir/uns hergestellte Kasein oder Kaseinat, für das eine Beihilfe gezahlt worden ist,

im
(Monat/Jahr)

entsprechend anliegender Aufstellung veräußert wurde.

.....
(Ort/Datum).....
(Firmenstempel/Unterschrift)**Aufstellung**

Partie-Nr. (bei Mischungen: Anteil an Kasein oder Kaseinat)	Erwerber/Rechnungs-Nr./Datum	Menge

3. Meldung des weiteren Veräußerers

Hiermit wird mitgeteilt, daß das von mir/uns erworbene Kasein oder Kaseinat, auch in Form von Mischungen, für das eine Beihilfe gezahlt worden ist, entsprechend anliegender Aufstellung weiterveräußert wurde.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Firmenstempel/Unterschrift)

Aufstellung

Lieferant	Hersteller/Partie-Nr. (bei Mischungen: Anteil an Kasein oder Kaseinat)	Erwerber/Rechnungs-Nr./ Datum	Menge

Anlage 3
(zu § 5 Abs. 3 Nr. 1)

**Verpflichtungserklärung des Endverwenders
nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Kasein-Beihilfenverordnung**

.....
(Name/Firma, Anschrift)

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,

– in meinem(r)/unserem(r) Unternehmen/Betriebsstätte

.....
.....
– keine der in Kapitel 4 der Kombinierten Nomenklatur aufgeführten Erzeugnisse herzustellen,

– kein Kasein oder Kaseinat, für das eine Beihilfe gezahlt worden ist, in unverarbeitetem Zustand oder in Form von Mischungen, die zur Herstellung der in Kapitel 4 der Kombinierten Nomenklatur aufgeführten Erzeugnisse geeignet sind, weiterzuverkaufen,

– vor Aufnahme einer Produktion von in Kapitel 4 der Kombinierten Nomenklatur aufgeführten Erzeugnissen oder des Weiterverkaufs des Kaseins oder Kaseinats, auch in Form von dafür geeigneten Mischungen, diese Erklärung zurückzunehmen und

– einen Betrag in Höhe der vom Hersteller für die gelieferte Menge geleisteten Sicherheit an die Bundesanstalt zu zahlen, wenn gegen die hiermit eingegangenen Verpflichtungen verstoßen wird.

Ich bin/Wir sind mit der Übermittlung meines(r)/unseres(r) Namens/Firma und Anschrift an den Hersteller im Falle der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung einverstanden.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Firmenstempel/Unterschrift)

Anlage 4

(zu § 5 Abs. 3 Nr. 1)

**Meldung der für die Herstellung von Enderzeugnissen bezogenen Mengen
nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Kasein-Beihilfenverordnung**.....
(Name/Firma, Anschrift)

Hiermit wird mitgeteilt, daß von mir/uns Kasein oder Kaseinat, auch in Form von Mischungen, für das eine Beihilfe gezahlt worden ist, entsprechend anliegender Aufstellung

im
(Monat/Jahr)

zur Herstellung von Enderzeugnissen bezogen worden ist.

.....
(Ort/Datum).....
(Firmenstempel/Unterschrift)**Aufstellung**

Hersteller	Lieferant/Rechnungs-Nr./ Datum	Partie-Nr. (bei Mischungen: Anteil an Kasein oder Kaseinat)	Menge

**Meldung der bestimmungsgemäßen Verwendung
nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Kasein-Beihilfenverordnung**

.....
(Name/Firma, Anschrift)

Hiermit wird mitgeteilt, daß von mir/uns Kasein oder Kaseinat, auch in Form von Mischungen, für das eine Beihilfe gezahlt worden ist,

im
(Monat/Jahr)

entsprechend anliegender Aufstellung unter Einhaltung der Bedingungen der in § 1 genannten Rechtsakte verarbeitet worden ist.

Ich bin/Wir sind mit der Übermittlung meines(r)/unseres(r) Namens/Firma und Anschrift an den Hersteller im Fall der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung einverstanden.¹⁾

.....
(Ort/Datum)

.....
(Firmenstempel/Unterschrift)

Aufstellung

Hersteller/Lieferant ¹⁾	Rechnungs-Nr./Datum/ bezogene Menge ¹⁾	Herstellungs-/Partie-Nr.	verarbeitete Menge	Verarbeitung/Datum

¹⁾ Kann entfallen, wenn die Verarbeitung zum Enderzeugnis durch den Hersteller erfolgt.

Anlage 6

(zu § 6 Abs. 1)

**Bescheinigung
der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)
zur Vorlage bei der Versandzollstelle
(§ 6 Abs. 1 der Kasein-Beihilfenverordnung)**

1. Bescheinigung für den Hersteller

Das Kasein oder Kaseinat wurde entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 der Kommission hergestellt.

Hersteller

Herstellungspartie-Nr.

Anzahl der Packstücke

Menge

Die Verarbeitungssicherheit wurde

- bei der BALM hinterlegt,
 bei der zuständigen Stelle im Empfängermitgliedstaat geleistet.

2. Bescheinigung für den Hersteller der Mischung

Die Mischung wurde unter Verwendung von Kasein oder Kaseinat entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 der Kommission hergestellt.

Hersteller der Mischung

Gehalt an Kasein/Kaseinat
in Gewichtshundertteilen

Anzahl der Packstücke

Menge

Die Sicherheit für das in der Mischung enthaltene Kasein wurde

- bei der BALM hinterlegt,
 bei der zuständigen Stelle im Empfängermitgliedstaat geleistet.

Frankfurt, den

.....
(Dienstsiegel/Unterschrift)

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung**

Vom 20. März 1989

Auf Grund des § 8 Abs. 1, des § 12 Abs. 2 und des § 15, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2, sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1986 (BGBl. I S. 1227), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Februar 1989 (BGBl. I S. 339), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Von jeder zugeteilten Referenzmenge werden mit Beginn des 1. April 1989 5,5 vom Hundert für die Zeit vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990 ausgesetzt. Für den ausgesetzten Teil der Referenzmenge wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel und Haushaltsmittel eine Vergütung von DM 190,90 je 1 000 kg Referenzmenge gewährt. Die Zahlung erfolgt im ersten Halbjahr 1990 an den Milcherzeuger, dem die Referenzmenge mit Beginn des 1. April 1989 zustand. Eine Zahlung ist ausgeschlossen, wenn die Referenzmenge des Milcherzeugers im sechsten Zwölfmonatszeitraum gegen die Gewährung

einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt freigesetzt worden ist.“

2. § 4c wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absatz 1 gilt für den nach § 4b Abs. 3 ausgesetzten Teil der Referenzmenge mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der dort genannten Daten des Jahres 1987 die entsprechenden Daten des Jahres 1989 treten.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft. Die Milch-Garantiemengen-Verordnung gilt vom 1. Oktober 1989 an wieder in ihrer am 31. März 1989 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 20. März 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Kupferschmied/zur Kupferschmiedin
(Kupferschmied-Ausbildungsverordnung – KupfSchmAusbV) *)**

Vom 21. März 1989

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Kupferschmied/Kupferschmiedin nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 27a Abs. 1 der Handwerksordnung als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

Berufsfeldbreite Grundbildung und Zielsetzung der Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Rechtsverordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufes sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse,

6. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
7. Prüfen, Messen, Lehren,
8. Fügen,
9. manuelles Spanen und Umformen,
10. maschinelles Bearbeiten,
11. Instandhalten,
12. manuelles und maschinelles Umformen von Blechen, Rohren und Profilen,
13. Schweißen, Löten, thermisches Trennen,
14. Elektrotechnik,
15. Konstruieren von Abwicklungen; Entwerfen und Fertigen von Schablonen und Zuschnitten,
16. Anfertigen und Montieren von Bauteilen und Baugruppen für Apparate, Behälter und Rohrleitungen,
17. Anfertigen, Montieren und Demontieren von Rohrleitungen mit Armaturen,
18. Montieren von Meß-, Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen,
19. Anfertigen und Montieren von Tragekonstruktionen und Befestigungen für Apparate, Behälter und Rohrleitungen,
20. Prüfen von Bauteilen, Baugruppen, Apparaten, Behältern und Rohrleitungen,
21. Prüfen von Funktionen; Inbetriebnehmen und Einstellen von Apparaten, Behältern und Anlagen,
22. Eingrenzen und Bestimmen von Fehlern, Störungen und deren Ursachen,
23. Instandsetzen von Apparaten, Behältern und Rohrleitungen,
24. Transportieren von Bauteilen, Baugruppen, Apparaten und Behältern,
25. Durchführen von Dämm- und Dichtungsmaßnahmen.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt I sowie in Abschnitt II unter laufender Nummer 1 Buchstaben a bis d, laufender Nummer 2 Buchstaben a bis d, laufender Nummer 4 Buchstaben a und d, laufender Nummer 5 Buchstabe a, laufender Nummer 6 Buchstabe a, laufender Nummer 7 Buchstaben a, b und d, laufender Nummer 8 Buchstaben a, c, d und e und laufender Nummer 11 Buchstaben a bis c und e aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in höchstens sieben Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Anfertigen eines Blech- oder Rohrformstückes durch Abwickeln, Anreißen, Trennen, Biegeumformen und Fügen durch Schmelzschweißen oder Hartlöten einschließlich Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufes sowie Kontrollieren der Arbeitsergebnisse.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz, rationelle Energieverwendung, technische Regelwerke,
2. Abwicklungen von geometrischen Grundkörpern,
3. Eigenschaften und Verwendung von Werk- und Hilfsstoffen,
4. Fertigungsverfahren der Umformtechnik,
5. Schweißen, Hartlöten,
6. lösbare Verbindungen,
7. Prüfen von Längen und Winkeln,
8. Berechnen von Flächen und Volumina.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in höchstens zehn Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in insgesamt höchstens vier Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstück:

Anfertigen eines Bauteils durch Abwickeln sowie manuelles und maschinelles Bearbeiten, insbesondere durch Trennen, Umformen und Fügen, einschließlich Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufes sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse;

2. als Arbeitsproben:

- a) Anfertigen von Bauteilen durch manuelles Trennen und Umformen sowie durch Schweißen, insbesondere Schutzgasschweißen, einschließlich Festlegen der Nahtart und der Fugenform sowie Prüfen der Schweißnaht,
- b) Anfertigen von Bauteilen aus unterschiedlichen Werkstoffen durch manuelles Trennen und Umformen sowie durch Fügen und Hartlöten,
- c) Anfertigen einer Baugruppe durch Umformen, Fügen und Montieren, insbesondere durch Schraubverbindungen.

Dabei sollen das Prüfungsstück mit 70 vom Hundert und die Arbeitsproben zusammen mit 30 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Arbeitsplanung, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- b) Eigenschaften und Verwendung von Werk- und Hilfsstoffen,
- c) Trenn-, Umform- und Fügetechnik,
- d) Bauteile und Anlagen der Apparatechnik,
- e) Meß-, Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen,
- f) Prüftechnik,
- g) Wärmelehre,
- h) Strömungslehre,
- i) Korrosionsschutz, Dämmmaßnahmen;

2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung:

- a) technische Zeichnungen, Stücklisten, Tabellen, isometrische Skizzen, Abwicklungen, Normen,
- b) Beurteilen technischer Daten,

- c) Schemata der Anlagentechnik, Fließbilder; dabei sind durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen;
3. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
- Länge, Winkel, Fläche, Volumen, Gewicht,
 - Wärmeausdehnung,
 - Wärmelehre,
 - Strömungslehre;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 60 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht. Schriftliche Prüfung im Sinne der Absätze 7 und 8 ist auch die durch eine mündliche Prüfung ergänzte schriftliche Prüfung.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsausbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Kupferschmied/Kupferschmiedin, sind vorbehaltlich des § 11 nicht mehr anzuwenden.

§ 11

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Bonn, den 21. März 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Kupferschmied/zur Kupferschmiedin**

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen				
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen b) berufsbezogene Arbeitssicherheitsvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten d) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen e) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, leichtentzündbaren Stoffen sowie von elektrischem Strom ausgehen, beachten				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		f) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen g) arbeitsplatzbedingte Umweltbelastungen nennen und zu ihrer Verringerung beitragen h) im Ausbildungsbetrieb verwendete Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungsbereich anführen				
5	Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufes sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Nr. 5)	a) Arbeitsschritte unter Beachtung mündlicher und schriftlicher Vorgaben abstimmen und festlegen sowie Arbeitsablauf sicherstellen b) Teilebedarf abschätzen und bereitstellen c) Halbzeuge und Normteile nach technischen Unterlagen bereitstellen d) Informationen für Fertigung und Instandhaltung beschaffen e) Werkstoffeigenschaften von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie Kunst- und Naturstoffen unterscheiden	5 *)			
6	Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen (§ 4 Nr. 6)	a) Teil-, Gruppen- und Explosionszeichnungen lesen und anwenden b) technische Unterlagen, insbesondere Reparatur- und Betriebsanleitungen, Kataloge, Stücklisten, Tabellen und Diagramme, lesen und anwenden c) Skizzen anfertigen d) Protokolle nach Anweisung erstellen e) digitale und analoge Meß- und Prüfdaten lesen und zuordnen f) Normen, insbesondere Toleranznormen, anwenden g) Datenträger handhaben				
7	Prüfen, Messen, Lehren (§ 4 Nr. 7)	a) Ebenheit von Werkstücken nach dem Lichtspaltverfahren prüfen b) Formgenauigkeit von Werkstücken prüfen c) Oberflächen auf Verschleiß und Beschädigung prüfen d) Winkel mit feststehenden Winkeln prüfen und mit Universalwinkelmessern messen e) mit festen und verstellbaren Lehren prüfen f) Längen, insbesondere mit Strichmaßstab und Meßschieber, messen g) Lage von Bauteilen und Baugruppen prüfen und Lageabweichung messen h) physikalische oder elektrische Größen nach Anleitung messen	6 *)			

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
8	Fügen (§ 4 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bauteile auf Oberflächenbeschaffenheit der Fügeflächen und Formtoleranz prüfen sowie in montagegerechter Lage fixieren b) Bauteile mit Schrauben, Muttern und Sicherungselementen unter Beachtung der Reihenfolge und des Anzugsdrehmomentes sowie der Werkstoffpaarung verbinden und sichern c) Bolzen- und Stiftverbindungen herstellen d) Bauteile durch Kaltnieten fügen e) Lötwerkzeuge, Lote und Flußmittel auswählen f) Werkstücke oder Bauteile zum Löten vorbereiten g) Bleche und Profile aus unterschiedlichen Werkstoffen löten h) Werkstücke oder Bauteile aus unterschiedlichen Werkstoffen unter Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien kleben 	7			
9	manuelles Spanen und Umformen (§ 4 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Anreißen, Körnen, Kennzeichnen: <ul style="list-style-type: none"> aa) Werkstücke unter Beachtung der Werkstoffeigenschaften und -oberfläche anreißen und kennzeichnen bb) Bohrungsmittelpunkte sowie Kontroll- und Meßpunkte körnen b) Spanen und Zerteilen von Hand: <ul style="list-style-type: none"> aa) Werkzeuge nach Werkstoff, Form und Oberflächengüte des Werkstückes auswählen bb) Flächen und Formen an Werkstücken aus Stahl und Nichteisenmetallen eben, winklig und parallel auf Maß feilen cc) Werkstücke zerteilend meißen dd) Bleche, Rohre und Profile aus Eisen- und Nichteisenmetallen sowie Kunststoffen sägen ee) Innen- und Außengewinde unter Beachtung der Werkstoffeigenschaften schneiden ff) Feinbleche mit Hand- oder Handhebelschere schneiden c) Umformen: <ul style="list-style-type: none"> aa) Bleche, Rohre und Profile biegen bb) Bleche und Profile richten cc) Bleche stauchen, strecken und schweißen 	5			
10	maschinelles Bearbeiten (§ 4 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maschinenwerte von handgeführten oder ortsfesten Maschinen bestimmen und einstellen; Arbeitstemperatur beachten sowie Kühl- und Schmiermittel zuordnen und anwenden b) Werkstücke oder Bauteile unter Berücksichtigung der Form und der Werkstoffeigenschaften ausrichten und spannen 				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		<ul style="list-style-type: none"> c) Werkzeuge unter Beachtung der Bearbeitungsverfahren und der zu bearbeitenden Werkstoffe auswählen d) Werkzeuge ausrichten und spannen e) Werkstücke oder Bauteile mit handgeführten oder ortsfesten Bohrmaschinen bohren und senken f) Werkstücke oder Bauteile mit handgeführten oder ortsfesten Maschinen trennen g) Werkstücke oder Bauteile mit handgeführten Maschinen schleifen h) Werkzeuge, insbesondere Reißnadel, Körner, Bohrer und Meißel, am Schleifbock schärfen 	6			
11	Instandhalten (§ 4 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Behandeln von Oberflächen: Oberflächen metallischer Werkstücke oder Bauteile für den Korrosionsschutz vorbereiten sowie Korrosionsschutzmittel auswählen und auftragen b) Warten: <ul style="list-style-type: none"> aa) Betriebsmittel reinigen und pflegen bb) Betriebsstoffe, insbesondere Kühl- und Schmierstoffe, nach betrieblichen Anweisungen verwenden cc) Wartungsarbeiten nach Plan durchführen und dokumentieren c) Inspizieren und Funktion prüfen: <ul style="list-style-type: none"> aa) lösbare Verbindungen, insbesondere Schraubverbindungen, auf Sicherheit prüfen bb) Bauteile auf mechanische Beschädigung und Verschleiß prüfen cc) Bewegungsfunktion von Bauteilen prüfen dd) Daten auf Typenschildern elektrischer Maschinen oder Geräte beachten ee) elektrische Verbindungen, insbesondere an Anschlüssen, auf mechanische Beschädigung sichtbar prüfen ff) typische Sicherheitsmaßnahmen für elektrische Maschinen oder Geräte nennen und beachten gg) elektrische Leitungen auf Isolationsbeschädigung prüfen hh) Funktion elektrischer Bauteile, Leitungen und Sicherungen prüfen d) Instandsetzen durch Demontieren und Montieren: <ul style="list-style-type: none"> aa) Bauteile und Baugruppen nach Anweisung und Unterlagen mit und ohne Hilfsmittel aus- und einbauen bb) demontierte Bauteile kennzeichnen und systematisch ablegen 	11			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
12	manuelles und maschinelles Umformen von Blechen, Rohren und Profilen (§ 4 Nr. 12)	a) Bleche und Profile manuell sowie mit handgeführten und ortsfesten Maschinen unter Beachtung des Werkstoffs, der Werkstückoberfläche, der Werkstückform und der Anschlußmaße biegeumformen b) Bleche bördeln c) Bleche durch Falzen fügen d) Abwicklungen von Prismen, Zylindern, Kegeln und Pyramiden konstruieren e) Werkstücke aus Blechen nach Abwicklungen anfertigen	12 *)			
13	Schweißen, Löten, thermisches Trennen (§ 4 Nr. 13)	a) Werkstücke oder Bauteile zum Schweißen vorbereiten b) Betriebsbereitschaft der Schweißeinrichtungen herstellen c) Schweißraupen auf Stahlbleche durch Schmelzschweißen auftragen d) I-Nähte an Blechen und Profilen aus Stahl mit einer Dicke zwischen 1 und 3 mm schweißen e) Kehlnähte an Blechen oder Profilen aus Stahl mit einer Dicke zwischen 1 und 3 mm am Überlappstoß und Eckstoß schweißen				

*) Dabei sollen bereits vermittelte Ausbildungsinhalte unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft werden.

II. Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
1	Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufes sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Nr. 5)	a) Arbeitsumfang unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes und der Notwendigkeit personeller Unterstützung abschätzen b) Übereinstimmung von Planung und Baustellen-situation im Hinblick auf die durchzuführenden Arbeiten, insbesondere Durchbrüche hinsichtlich Lage und Größe, prüfen c) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung funktionaler und fertigungstechnischer Gesichtspunkte festlegen d) Arbeitsablauf unter Berücksichtigung des Auftrages sowie organisatorischer und informatorischer Notwendigkeiten festlegen und sicherstellen		3*)		
		e) Werkstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und der Bearbeitung nach Verwendungszweck auswählen f) Arbeitsablauf unter Berücksichtigung beteiligter Gewerke festlegen g) Werkzeuge, Prüf- und Meßzeuge sowie Hilfsmittel nach Verwendungszweck auswählen und bereitstellen h) Halbzeug-, Normteil- und Fertigteilbedarf aus technischen Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, ermitteln i) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages vorbereiten, Maßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden im Umfeld des Arbeitsplatzes treffen k) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten l) Betriebsbereitschaft von Werkzeugen und Maschinen erhalten				2
2	Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen (§ 4 Nr. 6)	a) Gesamtzeichnungen lesen und anwenden b) Rohrleitungs- und Kanalpläne, insbesondere in isometrischer Darstellung, Bauzeichnungen sowie schematische Strangzeichnungen lesen und anwenden c) Abwicklungen von geometrischen Grundkörpern erstellen d) Montage- und Instandhaltungspläne sowie Betriebsanleitungen lesen und anwenden		3*)		
		e) isometrische Skizzen von Rohrleitungen oder Kanälen anfertigen f) Schalt- und Stromlaufpläne lesen				2

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		g) Betriebsdaten erfassen und bewerten h) technische Sachverhalte, insbesondere in Form von Protokollen und Berichten, aufzeichnen				
3	Prüfen, Messen, Lehren (§ 4 Nr. 7)	a) Lage von Bauteilen mit Lot und Wasserwaage prüfen b) Schweißnähte, insbesondere Kehlnähte, mit Lehren prüfen c) Montagemaße an Baustellen aufnehmen und übertragen		2*)		
4	Fügen (§ 4 Nr. 8)	a) Schrauben, Muttern, Unterleg- und Keilscheiben zusammenstellen sowie Werkzeuge nach Art, Form und Funktion der Schraubverbindung auswählen b) Schraubverbindungen unter Beachtung von Anzugsdrehmoment, Reihenfolge, Anzugsstufen und Werkstoffpaarung herstellen c) Klebstoff nach Werkstoff auswählen und Bauteile unter Berücksichtigung der auftretenden Beanspruchungen kleben d) lösbare Rohr- und Schlauchverbindungen unter Berücksichtigung der zu fördernden Medien, des Druckes und der Temperatur herstellen		4		
5	manuelles Spanen und Umformen (§ 4 Nr. 9)	a) Rohre mit Rohrschneider trennen b) Rohrgewinde unter Beachtung der Werkstoffeigenschaften schneiden		4		
6	maschinelles Bearbeiten (§ 4 Nr. 10)	a) Bleche, Rohre und Profile aus Stahl, Nichteisenmetallen und Kunststoffen mit Scheren, Sägen und Trennschleifmaschinen trennen b) Rohrgewinde schneiden c) mit handgeführten Maschinen in Holz, Mauerwerk und Beton bohren				
7	manuelles und maschinelles Umformen von Blechen, Rohren und Profilen (§ 4 Nr. 12)	a) gestreckte Längen und Anwärmlängen beim Biegeumformen ermitteln b) Formteile aus Blech durch Biegeumformen manuell und maschinell herstellen c) Rohre aus Stahl und Nichteisenmetallen einziehen, aufweiten und aushalsen d) Rohre und Profile mit und ohne Vorrichtung kalt und warm biegeumformen e) Rohre aus Stahl, Nichteisenmetallen und Kunststoffen mit und ohne Füllung in mehreren Ebenen kalt und warm biegeumformen		6		

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		f) Bleche und Profile sowie Teilkonstruktionen kalt richten g) Bleche und Profile warm richten				2
8	Schweißen, Löten, thermisches Trennen (§ 4 Nr. 13)	a) Schweißeinrichtungen, Zusatz- und Hilfsstoffe für das Schweißen auswählen sowie Einstellwerte festlegen b) Nahtart und Fugenform unter Berücksichtigung der Werkstoffe und der Werkstücke nach Vorgabe festlegen c) Bleche und Profile aus unterschiedlichen Werkstoffen durch Schweißen, insbesondere durch Schutzgasschweißen, fügen d) Lötwerkzeuge, Lote und Flußmittel nach Eigenschaften und Verwendungszweck auswählen e) Bleche und Profile aus unterschiedlichen Werkstoffen unter Beachtung der Oberflächenbeschaffenheit weich- und hartlöten f) Rohre in verschiedenen Arbeitspositionen mit und ohne Fittings weich- und hartlöten g) Bleche und Profile thermisch trennen		8		
		h) Bleche und Profile aus Stahl und Nichteisenmetallen in verschiedenen Schweißpositionen schweißen i) Rohre aus Stahl und Nichteisenmetallen in verschiedenen Schweißpositionen dicht schweißen k) Schweißnähte durch Wärme nachbehandeln				10
9	Elektrotechnik (§ 4 Nr. 14)	a) Sicherheitsregeln zur Vermeidung von Gefahren durch elektrischen Strom anwenden b) VDE-Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften über das Arbeiten an elektrischen Anlagen beachten und anwenden c) elektrische Anschlüsse feststellen d) elektrische Verbraucher, insbesondere auf Isolationsbeschädigung, sowie Schalter auf Fehler prüfen e) elektrische Bauteile, insbesondere Schmelzsicherungen, Sicherungsautomaten, Schutzkontaktstecker, Kabelkupplungen und Schutzschalter, durch Sichtkontrolle prüfen		2		
		f) elektrische Größen, insbesondere Netzspannungen, prüfen g) einfache elektrische Stromkreise überprüfen h) Dreh- und Wechselstrommotoren nach Typ unterscheiden				2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		i) Drehrichtung von Elektromotoren prüfen k) zulässige mechanische und elektrische Belastung feststellen				
10	Konstruieren von Abwicklungen; Entwerfen und Fertigen von Schablonen und Zuschnitten (§ 4 Nr. 15)	a) Werkstücke unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Beachtung von Bearbeitungszugaben anreißen b) Schablonen aus metallischen und nicht-metallischen Werkstoffen herstellen c) Werkstücke mit Hilfe von Schablonen und Lehren anreißen		2		
		d) Abwicklungen von Körpern und Durchdringungen nach dem Mantellinienverfahren konstruieren				2
11	Anfertigen und Montieren von Bauteilen und Baugruppen für Apparate, Behälter und Rohrleitungen (§ 4 Nr. 16)	a) Werkstoffe nach Verwendungszweck auswählen und lagern b) Halbzeuge, insbesondere Bleche aus unlegiertem, niedrig legiertem und nicht rostendem Stahl sowie aus Nichteisenmetallen und Kunststoffen nach Zeichnungen, Skizzen oder Angaben auswählen und für die Verarbeitung vorbereiten c) Werkstücke unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Beachtung von Bearbeitungszugaben nach Zeichnung, Skizze oder Schablone anreißen d) Form und Beschaffenheit von Fügeflächen prüfen und nach Dichtheitsanforderungen vorbereiten e) Rohr- und Blechformstücke, insbesondere durch Umformen und Fügen, fertigen f) Flansche und Verstärkungen aus Profilen fertigen g) Werkstücke auf Materialfehler, Oberflächenschutz und Oberflächengüte sichtprüfen h) Konservierungsstoffe und Korrosionsschutzmittel unter Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien auftragen i) Oberflächen, insbesondere Schweißnähte, mechanisch oder chemisch behandeln		9		
		k) Bauteile und Baugruppen aus unlegiertem, niedrig legiertem und nicht rostendem Stahl, Nichteisenmetallen und Kunststoffen von Hand und maschinell fertigen l) Bauteile und Baugruppen für die Montage prüfen und kennzeichnen m) Bauteile und Baugruppen unter Beachtung der Maßtoleranzen passen sowie unter Anwendung von Messen, Lehren und Sichtprüfen funktionsgerecht montieren n) Bauteile für das Auftragen von Konservierungs- und Korrosionsschutzmitteln vorbereiten				14

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
12	Anfertigen, Montieren und Demontieren von Rohrleitungen mit Armaturen (§ 4 Nr. 17)	<p>a) Eignung des Untergrundes für die Befestigung prüfen</p> <p>b) Halterungen und Befestigungen fertigen und montieren</p> <p>c) Rohre und Rohrformstücke aus unterschiedlichen Werkstoffen sowie Armaturen und sonstige Einbauteile nach ihrem Verwendungszweck auswählen und lagern</p> <p>d) Rohrleitungen und Armaturen unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten durch Trennen und Umformen vorbereiten und verlegen</p> <p>e) Form und Beschaffenheit von Fügeflächen prüfen und nach Dichtheitsanforderungen vorbereiten</p> <p>f) Rohrleitungen aus unterschiedlichen Werkstoffen, insbesondere durch Schweißen, Löten, Schraubverbindungen und Flanschen, herstellen</p> <p>g) Bauteile und Baugruppen für die Montage prüfen und kennzeichnen</p> <p>h) Rohrleitungen unter Berücksichtigung des Gefälles, der Abstände für Wärme- und Schallisolierung sowie der Wärmeausdehnung befestigen</p> <p>i) Armaturen unter Berücksichtigung der Einbauvorschriften montieren</p> <p>k) Rohrleitungen zerlegen und lagern</p>		8		
		<p>l) Rohrleitungen und Armaturen unter Berücksichtigung der zu fördernden Medien, Aggregatzustände und der Förderungsart durch Trennen und Umformen vorbereiten und verlegen</p> <p>m) Rohrleitungen und Armaturen unter Beachtung der geförderten Medien systematisch zerlegen, kennzeichnen, schützen und lagern</p>			9	
13	Montieren von Meß-, Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen (§ 4 Nr. 18)	<p>a) Meß-, Steuerungs- und Regelungsvorgang unterscheiden</p> <p>b) Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen, insbesondere elektrisch und pneumatisch betätigte Einrichtungen, nach ihrem Arbeitsprinzip unterscheiden</p> <p>c) Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen ihren Funktionen zum Messen von Betriebsdaten und zum Steuern und Regeln der Anlage zuordnen</p> <p>d) Meß-, Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen einbauen und anschließen</p>			4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
14	Anfertigen und Montieren von Tragekonstruktionen und Befestigungen für Apparate, Behälter und Rohrleitungen (§ 4 Nr. 19)	a) Eignung des Untergrundes für die Befestigung prüfen b) Tragekonstruktionen, Konsolen und Befestigungen unter Berücksichtigung der Beanspruchung fertigen c) Tragekonstruktionen und Befestigungen, insbesondere durch Dübeln und Schrauben, montieren				4
15	Prüfen von Bauteilen, Baugruppen, Apparaten, Behältern und Rohrleitungen (§ 4 Nr. 20)	a) Betriebswerte, insbesondere Druck, Volumenstrom und Temperatur, prüfen und einstellen b) Befestigungen, Dichtigkeit, Dehnungsausgleich, Korrosionsschutz und Dämmung prüfen c) Bauteile, Baugruppen, Apparate, Behälter und Rohrleitungen unter Beachtung der Vorschriften abdrücken d) Bauteile und Baugruppen, insbesondere Armaturen, Meß-, Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, auf Funktion prüfen, einstellen und Endkontrolle durchführen				4
16	Prüfen von Funktionen; Inbetriebnehmen und Einstellen von Apparaten, Behältern und Anlagen (§ 4 Nr. 21)	a) Apparate, Behälter und Anlagen vor Inbetriebnahme durch Sichtkontrolle prüfen b) Apparate, Behälter und Anlagen unter Beachtung technischer Unterlagen in Betrieb nehmen c) Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen, insbesondere elektrisch und pneumatisch betätigte Einrichtungen, auf Funktion prüfen und einstellen d) Betriebsdaten bei der Inbetriebnahme ermitteln, mit vorgegebenen Werten vergleichen und dokumentieren				5
17	Eingrenzen und Bestimmen von Fehlern, Störungen und deren Ursachen (§ 4 Nr. 22)	a) Fehler und Störungen durch Sinneswahrnehmung sowie durch Prüfen und Messen systematisch eingrenzen und bestimmen b) Fehler unter Beachtung der Schnittstellen mechanisch, pneumatisch und elektrisch betätigter Anlagenteile eingrenzen c) die Ursachen von Fehlern und Störungen bestimmen und protokollieren, die Möglichkeiten ihrer Beseitigung beurteilen sowie die Instandsetzung einleiten d) Bauteile, Baugruppen, Apparate und Behälter unter Beachtung sicherheits- und verfahrenstechnischer Vorschriften außer Betrieb setzen				4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
18	Instandsetzen von Apparaten, Behältern und Rohrleitungen (§ 4 Nr. 23)	a) schadhafte Bauteile und Baugruppen demontieren b) Betriebsbereitschaft von Bauteilen, Baugruppen, Apparaten und Behältern durch Austauschen und Instandsetzen schadhafter Teile herstellen c) instandgesetzte Bauteile und Baugruppen prüfen				8
19	Transportieren von Bauteilen, Baugruppen, Apparaten und Behältern (§ 4 Nr. 24)	a) Lasten zum Transport anschlagen und sichern b) Hebezeuge, insbesondere Seil-, Ketten- und Hubzüge sowie Winden, handhaben c) Rollen und Hebezeuge einsetzen		1		
		d) Transport sichern und durchführen e) Transportgut absetzen und sichern f) Hilfskonstruktionen, Arbeits- und Schutzgerüste aufbauen, sichern und abbauen				3
20	Durchführen von Dämm- und Dichtungsmaßnahmen (§ 4 Nr. 25)	a) Dichtmaterialien nach den zu fördernden Medien und den Förderbedingungen auswählen und anwenden b) den Einfluß von Dämmmaßnahmen auf Energieverbrauch und Leistung der Anlage beachten c) Maßnahmen zur Wärmedämmung ausführen d) Maßnahmen zur Schalldämmung bei Rohr- und Aggregatbefestigungen ausführen				3

Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 22. März 1989

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Februar 1989 (BGBl. I S. 341), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5a Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Waren der Nummer 2002 der Ausfuhrliste.“

2. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

Es ist verboten, Waren oder Unterlagen zur Fertigung von Waren auszuführen, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von chemischen Waffen im Sinne der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in Libyen stehen.“

3. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

Es ist Gebietsansässigen verboten, Verträge mit Gebietsfremden abzuschließen oder zu erfüllen oder

für Gebietsfremde Geschäfte zu besorgen, wenn der Gegenstand der Verträge oder der Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von chemischen Waffen im Sinne der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in Libyen steht.“

4. § 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. entgegen § 5b Waren oder Unterlagen ausführt.“

- b) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ nach dem Wort „weitergibt“ durch ein Komma ersetzt.

- c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. entgegen § 45a Verträge abschließt, erfüllt oder Geschäfte besorgt oder“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. März 1989

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

**Verordnung
über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschiffahrtsstraßen
(Sportbootführerscheinverordnung-Binnen – SportbootFüV-Bin)**

Vom 22. März 1989

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 6 und des § 3a des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) wird vom Bundesminister für Verkehr und auf Grund des § 4 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes wird vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Binnenschiffahrtsstraßen die Wasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes) mit Ausnahme der Seeschiffahrtsstraßen und der Elbe im Hamburger Hafen,
2. Sportboote von ihren Bootsführern nicht gewerbsmäßig, gewöhnlich für Sport- oder Erholungszwecke verwendete Fahrzeuge von weniger als 15 m³ Wasserverdrängung, ausgenommen Fahrzeuge, die durch Muskelkraft oder nur hilfsweise mit einem Treibsegel von höchstens 3 m² Fläche fortbewegt werden.

§ 2

Fahrerlaubnis

(1) Wer ein Sportboot mit Antriebsmaschine oder unter Segel auf den Binnenschiffahrtsstraßen führen will, bedarf einer Fahrerlaubnis für die jeweilige Antriebsart.

(2) Die Fahrerlaubnis wird, unbeschadet des § 4, durch den Sportbootführerschein-Binnen nach dieser Verordnung nachgewiesen (Anlage).

(3) Die in Absatz 2, § 3 Abs. 2 und § 4 bezeichneten Befähigungsnachweise sind beim Führen von Sportbooten mitzuführen und den zur Kontrolle befugten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Der Eigentümer oder Führer eines Sportbootes darf nicht anordnen oder zulassen, daß jemand das Boot führt, der nicht Inhaber der erforderlichen Fahrerlaubnis (Absatz 1) ist. Ein Sportboot im Sinne dieser Vorschrift führt nicht, wer es unter Aufsicht des Inhabers einer Fahrerlaubnis für die jeweilige Antriebsart fortbewegt. In diesem Fall ist Führer allein der Beaufsichtigende.

(5) Die Erlaubnis zum Führen eines Sportbootes kann auf Segelboote oder Segelsurfbretter beschränkt werden.

§ 3

Ausnahmen

(1) Keiner Fahrerlaubnis nach dieser Verordnung bedürfen

1. Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung, die sich nicht länger als 1 Jahr

im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhalten. Ist in dem Staat ihres Wohnsitzes für das Führen von Sportbooten auf Binnengewässern ein Befähigungsnachweis amtlich vorgeschrieben, gilt Satz 1 nur, wenn diese Personen Inhaber des Befähigungsnachweises sind und nur soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;

2. Führer von Sportbooten unter Segel und von Sportbooten, die mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet sind, deren größte Nutzleistung weniger als 3,68 kW beträgt, auf den Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Donau sowie auf den Bundeswasserstraßen, auf die die Kapitel 10 bis 20 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (Anlage zur Verordnung vom 1. Mai 1985, BGBl. I S. 734) Anwendung finden.

(2) Keiner Fahrerlaubnis nach dieser Verordnung bedürfen beim Führen eines Sportbootes mit Antriebsmaschine die Inhaber

1. eines Schifferpatents für den Bodensee der Kategorien B und C oder den Hochrhein;
2. eines im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilten amtlichen Berechtigungsscheines zum Führen eines mit Antriebsmaschine ausgerüsteten Dienstfahrzeugs auf den Binnenschiffahrtsstraßen oder anderen Binnengewässern außerhalb der Seeschiffahrtsstraßen;
3. eines amtlichen Berechtigungsscheines zum Führen eines mit Antriebsmaschine ausgerüsteten Dienstfahrzeugs auf den Seeschiffahrtsstraßen, der im Geltungsbereich dieser Verordnung vor dem 1. April 1978 erteilt worden ist;
4. eines Befähigungszeugnisses der Gruppen A und B der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1253), das vor dem 1. April 1978 erteilt worden ist;
5. eines Rhein- oder Binnenschifferpatents.

(3) Der für die Fahrerlaubnis nach dieser Verordnung erforderliche Befähigungsnachweis gilt als erbracht

1. für die Inhaber
 - a) eines im Geltungsbereich dieser Verordnung nach anderen Vorschriften erteilten amtlichen Befähigungsnachweises zum Führen eines Fahrzeugs mit Antriebsmaschine oder unter Segel auf Binnengewässern außerhalb der Seeschiffahrtsstraßen für die jeweilige Antriebsart, soweit der Bundesminister für Verkehr diesen als Befähigungsnachweis anerkannt hat;
 - b) eines Schifferpatents für den Bodensee der Kategorien A und D für die jeweilige Antriebsart;
2. beim Führen eines Sportbootes mit Antriebsmaschine für die Inhaber eines von einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft erteilten Berechtigungsscheines

zum Führen von Wasserrettungsfahrzeugen, soweit der Bundesminister für Verkehr diesen als Befähigungsnachweis anerkannt hat.

Eine Übersicht über die durch die Nummern 1 und 2 erfaßten Befähigungsnachweise und Berechtigungsscheine wird im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland – veröffentlicht.

(4) Für das Land Berlin ist der zuständige Fachsenator durch die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 12. April 1956 (BGBl. II S. 483) ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen für das Führen von Sportbooten durch Personen mit Wohnsitz außerhalb des Landes Berlin zu erlassen.

§ 4

Fortgeltung anderer Befähigungsnachweise

(1) Ein amtlich vorgeschriebener Befähigungsnachweis nach der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 21. März 1978 (BGBl. I S. 420), zuletzt geändert durch Artikel 48 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), oder ein Sportbootführerschein nach der Sportbootführerscheinverordnung-See vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2001), der vor dem 1. April 1978, im Land Berlin bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung, erteilt worden ist, oder ein Motorbootführerschein nach der Motorbootführerscheinverordnung vom 17. Januar 1967 (BGBl. II S. 731), geändert durch die Verordnung vom 21. Oktober 1968 (BGBl. II S. 1107), ersetzen die nach dieser Verordnung vorgeschriebene Fahrerlaubnis.

(2) Für das Land Berlin ist der zuständige Fachsenator durch die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 12. April 1956 (BGBl. II S. 483) ermächtigt, durch Rechtsverordnung ergänzende Regelungen über die Fortgeltung anderer als in Absatz 1 bezeichneter Befähigungsnachweise zu erlassen.

§ 5

Allgemeine Anforderungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis

(1) Der Antragsteller muß für die Erteilung einer Fahrerlaubnis

1. a) für das Führen eines Sportbootes mit Antriebsmaschine das 16. Lebensjahr,
b) für das Führen eines Sportbootes unter Segel das 14. Lebensjahr
vollendet haben;
2. körperlich und geistig zum Führen eines Sportbootes tauglich sein;
3. zuverlässig sein;
4. die erforderliche Befähigung in einer Prüfung nachgewiesen haben (§ 7).

(2) Untauglich zum Führen eines Sportbootes ist insbesondere, wer nicht über ein ausreichendes Seh- oder Hörvermögen verfügt. Bestehen Zweifel an der Tauglichkeit, kann die Vorlage amts- oder fachärztlicher Zeugnisse verlangt werden.

(3) Bewerbern, die bedingt tauglich sind, kann die Fahrerlaubnis unter Auflagen erteilt werden. Tritt eine Einschränkung der Tauglichkeit nach der Erteilung der Fahrerlaubnis ein, können nachträglich Auflagen erteilt werden. Die Auflagen werden im Sportbootführerschein-Binnen eingetragen. Auflagen, die in einem der in § 3 Abs. 2 genannten Befähigungsnachweise eingetragen sind, sind auch beim Führen eines Sportbootes zu beachten.

(4) Unzuverlässig ist insbesondere, wer gegen verkehrsstrafrechtliche Vorschriften erheblich verstoßen hat und deswegen rechtskräftig verurteilt worden ist.

§ 6

Prüfungsvoraussetzungen

(1) Der Bewerber hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung der Fahrerlaubnis mit folgenden Angaben an den Prüfungsausschuß (§ 11 Abs. 2) zu richten:

1. Vor- und Zuname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift,
2. Antriebsart, für die die Fahrerlaubnis erworben werden soll.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lichtbild aus neuerer Zeit in der Größe 38 × 45 mm, das den Bewerber ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigt,
2. ein ärztliches Zeugnis über ein ausreichendes Seh- und Hörvermögen.

(3) Der Bewerber hat auf Verlangen des Prüfungsausschusses die Erteilung eines Führungszeugnisses nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen und dem Prüfungsausschuß vorzulegen, wenn er keinen gültigen amtlichen Kraftfahrzeugführerschein nachweist.

(4) Der Bewerber wird zur Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie nach den Absätzen 2 und 3 erfüllt und die Gebühren nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 und 3 bezahlt sind.

§ 7

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer Prüfung nachzuweisen, daß er

1. über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Sportbootes maßgebenden Vorschriften und die zu seiner sicheren Führung auf den Binnenschiffahrtsstraßen erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse verfügt (theoretischer Teil) und
2. zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist (praktischer Teil).

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter bestimmt den Prüfungstermin und beruft die Prüfungskommission, die aus drei Prüfern besteht. Die Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen, die mit Stimmenmehrheit beschließt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Für die Abnahme des praktischen Teils der Prüfung hat der Bewerber ein geeignetes Sportboot der Antriebsart zu stellen, für die er die Fahrerlaubnis beantragt hat. Das Sportboot muß neben dem Bewerber und dem Schiffsführer mindestens einem Mitglied der Prüfungskommission Platz bieten. Die Prüfungskommission kann Ausnahmen bei der Abnahme von Prüfungen auf Sportbooten ohne Antriebsmaschine zulassen.

(4) Hat der Bewerber in der Prüfung die Befähigung zum Führen eines Sportbootes nachgewiesen, wird ihm die Fahrerlaubnis erteilt und ein Sportbootführerschein-Binnen unter Verwendung eines Vordrucks nach dem Muster der Anlage ausgestellt. Besteht der Bewerber den theoretischen oder praktischen Teil der Prüfung nicht, kann er diesen Teil der Prüfung frühestens nach einem Monat wiederholen.

(5) Inhaber eines Befähigungsnachweises nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 oder eines Sportbootführerscheines nach § 4, der nach dem 31. März 1978 erteilt worden ist, sind beim Erwerb einer Fahrerlaubnis für Sportboote mit Antriebsmaschine von dem praktischen Teil der Prüfung befreit. Dies gilt für Inhaber eines Befähigungszeugnisses nach der Schiffsoffiziers-Ausbildungsverordnung vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 323) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8

Erteilung einer Fahrerlaubnis ohne Prüfung

Gegen Vorlage eines der in § 3 Abs. 3 genannten Befähigungsnachweise wird dem Inhaber auf Antrag ohne Ablegung einer Prüfung eine Fahrerlaubnis erteilt und ein Sportbootführerschein-Binnen ausgestellt, sofern die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vorliegen. Gegen Vorlage eines der in § 3 Abs. 2 und § 4 genannten Befähigungsnachweise wird dem Inhaber auf Antrag ein Sportbootführerschein-Binnen für die jeweilige Antriebsart ausgestellt.

§ 9

Ersatzausfertigung

Ist ein Sportbootführerschein-Binnen unbrauchbar geworden, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen, stellen die beauftragten Verbände auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu kennzeichnen ist. Ein unbrauchbar gewordener oder wieder aufgefundener Sportbootführerschein-Binnen ist bei der nach § 11 Abs. 3 zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion abzuliefern.

§ 10

Entziehung der Fahrerlaubnis

(1) Erweist sich der Inhaber der Fahrerlaubnis zum Führen von Sportbooten als untauglich oder unzuverlässig, ist sie ihm zu entziehen. Bestehen Zweifel an der Tauglichkeit, kann die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) Die Fahrerlaubnis kann entzogen werden, wenn der Inhaber wiederholt einer Auflage nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt.

(3) Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Entziehung. Der Sportbootführerschein-Binnen ist unverzüglich bei der nach § 11 Abs. 3 zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion abzuliefern. Satz 2 gilt auch dann, wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis angefochten und der sofortige Vollzug der Entziehung angeordnet worden ist.

(4) Die nach § 11 Abs. 3 zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion kann die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis an Auflagen und Bedingungen binden.

§ 11

Zuständige Stellen

(1) Der Deutsche Motoryachtverband e. V. und der Deutsche Segler-Verband e. V. werden beauftragt,

1. über Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung der Fahrerlaubnis zu entscheiden (§ 6 Abs. 1),
2. Prüfungen abzunehmen, Fahrerlizenzen zu erteilen und Sportbootführerscheine auszustellen (§§ 7 und 8),
3. Ersatzausfertigungen auszustellen (§ 9),
4. erforderliche Auflagen zu erteilen (§ 5 Abs. 3) und
5. nach Maßgabe des § 12 Kosten zu erheben.

Die beauftragten Verbände unterstehen bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministers für Verkehr, im Land Berlin des zuständigen Fachsenators. Sie haben diese Aufgaben nach Maßgabe dieser Verordnung und der vom Bundesminister für Verkehr erlassenen Richtlinien wahrzunehmen und können sie ganz oder teilweise gemeinsam durchführen.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und Stellvertretern nach Bedarf. Der Bundesminister für Verkehr, im Land Berlin der zuständige Fachsenator bestellt und entläßt die Prüfer auf Vorschlag der Verbände.

(3) Über die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 10 entscheiden die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen. Die Entscheidung ist, soweit der Inhaber eines Befähigungsnachweises betroffen ist, unter Angabe der Gründe der Stelle mitzuteilen, die den Befähigungsnachweis erteilt hat. Für die Bezirke der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord, Nordwest, West, Südwest und Süd nimmt die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte in Hannover die Aufgaben nach Satz 1 und § 9 Satz 2 wahr.

§ 12

Kosten

(1) An Kosten (Gebühren und Auslagen) werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Abnahme der Prüfung eines Bewerbers (§ 7 Abs. 1) | DM 75,- |
| 2. für die Abnahme nur des | |
| a) theoretischen | DM 37,50 |
| b) praktischen Prüfungsteils (§ 7 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 4) | DM 37,50 |
| 3. für die Erteilung der Fahrerlaubnis und die Ausstellung des Sportbootführerscheines (§ 7 Abs. 4 Satz 1) oder einer Ersatzausfertigung (§ 9 Satz 1) | DM 30,- |

- | | |
|--|---|
| <p>4. für die Erteilung einer Fahrerlaubnis ohne Prüfung (§ 8) DM 20,-</p> <p>5. für nachträglich erteilte Auflagen (§ 5 Abs. 3 Satz 2) DM 11,50</p> <p>6. für die Ablehnung eines Antrages DM 19,-</p> <p>7. für die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 10 Abs. 1 oder 2) DM 85,- bis DM 250,-</p> <p>8. Reisekosten der Prüfer.</p> | <p>3. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 anordnet oder zuläßt, daß jemand ein Sportboot führt, der nicht Inhaber der erforderlichen Fahrerlaubnis ist,</p> <p>4. einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 3 Satz 1, 2 oder 4 zuwiderhandelt oder</p> <p>5. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 oder 3 den Sportbootführerschein-Binnen nicht oder nicht rechtzeitig abliefern.</p> |
|--|---|

§ 14

Berlin-Klausel

(2) Die Kosten nach Absatz 1 Nr. 7 werden von der nach § 11 Abs. 3 zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion, im übrigen von den beauftragten Verbänden festgesetzt und eingezogen.

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Binnenschifffahrtsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

§ 15

Inkrafttreten

1. ein Sportboot ohne Fahrerlaubnis nach § 2 Abs. 1 führt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 einen Befähigungsnachweis nicht mitführt,

Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft; gleichzeitig tritt die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 21. März 1978 (BGBl. I S. 420), zuletzt geändert durch Artikel 48 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), außer Kraft.

Bonn, den 22. März 1989

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

Zweite Verordnung zur Änderung der Postgiroordnung und der Postgirogebührenordnung

Vom 22. März 1989

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Postgiroordnung

Die Postgiroordnung vom 5. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1478), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. August 1988 (BGBl. I S. 1583), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Postgiroämter dürfen personenbezogene Daten von Postgiroteilnehmern, namentlich Kontonummer, Kontobezeichnung, Geburtsdatum, Kontostand, Saldenentwicklung, Branchenzugehörigkeit, Art, Häufigkeit und Umfang der in Anspruch genommenen Dienstleistungen des Postgirodienstes, für Zwecke des Postgirodienstes verarbeiten und nutzen; diese Daten können auch dem Postsparkassendienst für dessen Zwecke übermittelt und dort gespeichert und genutzt werden.“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Über die Kontonummer und die Kontobezeichnung der Postgirokonto können die Postgiroämter zur ordnungsgemäßen Durchführung des Postgirodienstes Dritten Auskunft erteilen, soweit dem kontoführenden Postgiroamt keine gegenteilige Erklärung des Kontoinhabers vorliegt. Auf die Möglichkeit, der Auskunftserteilung zu widersprechen, ist in geeigneter Weise hinzuweisen.“

3. Dem § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Löschung des Postgirokontos wird eine Gebühr erhoben.“

4. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a Sperrdatei

(1) Das Postgiroamt speichert, verändert und nutzt Daten von Personen (Name, Anschrift, Geburtsdatum, frühere Kontonummer), deren Postgirokonto wegen mißbräuchlicher Benutzung gelöscht worden ist.

(2) Die Daten werden nicht länger als 5 Jahre seit der Löschung des Kontos gespeichert, es sei denn, die Voraussetzungen für die Löschung des Kontos nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 liegen noch vor. Die Daten sind vor Ablauf der Frist zu löschen, sobald ein Postgirokonto eröffnet ist.

(3) Zum Schutze der Deutschen Bundespost vor Vermögensschäden werden die Daten an andere Postgiroämter übermittelt.

(4) Der Zugang zur Sperrdatei ist nur den hierfür ausdrücklich ermächtigten Personen gestattet.

(5) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen.“

5. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Formblätter,

andere Datenträger und Datenübertragung

(1) Bei der Benutzung der Einrichtungen des Postgirodienstes sind die von der Deutschen Bundespost ausgegebenen oder zugelassenen Formblätter zu verwenden. Der Postgiroteilnehmer hat die Formblätter vom Postgiroamt zu beziehen, soweit keine Ausnahmeregelung besteht.

(2) Die Deutsche Bundespost kann die Erstattung von Auslagen und Kosten für die von ihr gelieferten Formblätter verlangen.

(3) Die Formblätter sind dem Vordruck entsprechend vollständig und deutlich lesbar auszufüllen. Die Schrift muß so beschaffen sein, daß sie nicht ausgelöscht werden kann.

(4) Der Postgiroteilnehmer ist verpflichtet, die Formblätter sorgfältig und sicher aufzubewahren. Er trägt die Nachteile, die aus dem Verlust oder Mißbrauch von Formblättern entstehen, wenn er das Postgiroamt nicht so zeitig benachrichtigt hat, daß eine Überweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten noch verhindert werden kann.

(5) Die Deutsche Bundespost kann für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Postgirodienst an Stelle von Formblättern andere Datenträger sowie die Datenübertragung zulassen.“

6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Aufträge des Postgiroteilnehmers zu Lasten seines Postgirokontos werden ausgeführt, wenn das verfügbare Guthaben ausreicht. Das Postgiroamt kann auch Aufträge ausführen, wenn das Postgirokonto dadurch bis zu einem bestimmten Betrag überzogen wird. Der Postgiroteilnehmer ist bei einer Überziehung verpflichtet, das Konto unverzüglich auszugleichen. Für die Überziehung erhebt das Postgiroamt bankübliche Zinsen. Der Postgiroteilnehmer trägt die Kosten, die dem Postgiroamt dadurch entstehen, daß der Postgiroteilnehmer mit der Erfüllung seiner Ver-

pflichtung nach Satz 3 in Verzug gerät. Die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend für Kontoüberziehungen auf Grund von Barabhebungen an Geldausgabeautomaten und bargeldlosen Zahlungen an automatisierten Kassen sowie für Kontoüberziehungen durch die Abbuchung von Lastschriften, Rückschecks, Gebühren, Auslagen und Kosten.“

7. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Postgiroteilnehmer kann das Postgiroamt mit Postüberweisung beauftragen, einen Betrag von seinem Postgirokonto abzubuchen und einem anderen Konto gutzubuchen oder gutbuchen zu lassen.“

8. Nach § 16 werden folgende §§ 16a und 16b eingefügt:

„§ 16a

Institutseigene Karten des Postgirodienstes

(1) Das Postgiroamt kann an die Postgiroteilnehmer institutseigene elektronisch lesbare Karten ausgeben.

(2) Die Karten dienen insbesondere zur Benutzung von Geldausgabeautomaten und als Ausweis des Postgiroteilnehmers bei Auszahlungen.

§ 16b

Karten als Zahlungsmittel
an automatisierten Kassen

(1) Das Postgiroamt kann Postgiroteilnehmer, die Inhaber von Euroscheck-Karten (§ 16) oder Karten des Postgirodienstes (§ 16a) sind, zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen unter den dafür verbindlichen Bedingungen zulassen.

(2) Das Postgiroamt kann Postgiroteilnehmern mit automatisierten Kassen genehmigen, die bargeldlosen Zahlungsverkehrsvorgänge auf Grund einer besonderen Vereinbarung abzurechnen.“

9. Nach § 17 werden folgende §§ 17a und 17b eingefügt:

„§ 17a

Auftragsparen

Der Postgiroteilnehmer kann das Postgiroamt beauftragen, zu einem bestimmten, monatlich wiederkehrenden Termin einen vom Guthabenstand abhängigen Betrag abzubuchen und auf ein Postsparkonto zu überweisen. Das Auftragsparen wird ausgeführt, wenn ein Mindestbetrag überwiesen werden kann.

§ 17b

Automatische Guthabenzusammenführung

Das Postgiroamt kann einem Postgiroteilnehmer mit umfangreichem Zahlungsverkehr, der mehrere Postgirokonto unterhält, widerrufflich die Teilnahme am Verfahren „Automatische Guthabenzusammenführung“ genehmigen. Die auf den einzelnen Konten (Nebenkonto) des Postgiroteilnehmers entstandenen Guthabenbeträge werden vom Postgiroamt zu bestimmten, wiederkehrenden Zeitpunkten auf ein vom Postgiroteilnehmer benanntes Postgirokonto (Hauptkonto) überwiesen. Auf den Nebenkonto verbleibt ein Mindestbetrag.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Postgiroteilnehmer darf eine Lastschrift unter der Voraussetzung zum Einzug einreichen, daß ihm eine schriftliche Einzugsermächtigung des Zahlungspflichtigen vorliegt (Einzugsermächtigungs-Lastschrift) oder daß dem kontoführenden Geldinstitut ein Abbuchungsauftrag des Zahlungspflichtigen erteilt ist (Abbuchungsauftrags-Lastschrift). Bei Einzugsermächtigungs-Lastschriften kann das Postgiroamt vom Postgiroteilnehmer die Vorlage der Einzugsermächtigung verlangen. Der Einzug von Lastschriften auf Grund nicht schriftlicher Einzugsermächtigungen kann vom Postgiroamt zugelassen werden, wenn es sich jeweils um den einmaligen Einzug eines geringen Betrages handelt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Postgiroteilnehmer trägt die Auslagen, die dem Postgiroamt bei nicht eingelösten oder wegen Widerspruchs zurückzubelastenden Lastschriften angerechnet werden.“

11. Die §§ 21 bis 23 werden wie folgt gefaßt:

„§ 21

Einzahlungen

(1) Beträge können in beliebiger Höhe zur Gutbuchung auf ein Konto eingezahlt werden. Für die Einzahlung gelten die Bestimmungen der Postordnung für Postanweisungen entsprechend.

(2) Für die Einzahlung wird eine Gebühr erhoben; sie ist bar zu entrichten. Einzahlungen auf das eigene Postgirokonto sind bis zu einer bestimmten Höhe gebührenfrei. Die Berechtigung zur gebührenfreien Einzahlung ist nachzuweisen.

§ 22

Scheckeinzug

(1) Das Postgiroamt zieht auf Verlangen des Postgiroteilnehmers auf ein Postgiroamt oder ein Kreditinstitut gezogene Schecks ein. Die Beträge können dem Postgirokonto des Einreichers unter dem Vorbehalt des Eingangs gutgebucht werden.

(2) Für den Einzug von Auslands- und Fremdwährungsschecks sowie für unbezahlt gebliebene Schecks (Rückschecks) werden Gebühren erhoben. Der Einzug eines ausländischen Euroschecks über eine Verrechnungszentrale ist gebührenfrei. Der Postgiroteilnehmer trägt die Auslagen, die dem Postgiroamt beim Scheckeinzug angerechnet werden.

§ 23

Eilauftrag

und telegrafische Übermittlung von Aufträgen

(1) Der Aussteller einer Postüberweisung oder einer Zahlungsanweisung kann verlangen, daß der Auftrag beim Postgiroamt mit Vorrang behandelt wird (Eilüberweisung, Eilzahlungsanweisung) oder daß der Auftrag telegrafisch übermittelt wird (telegrafische Überweisung, telegrafische Zahlungsanweisung).

(2) Für eine Einzahlung auf ein Konto kann der Absender die gleiche Behandlung wie nach Absatz 1 verlangen. Die Einlieferung einer telegrafischen Einzahlung auf ein Konto richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Postordnung für telegrafische Postanweisungen.

(3) Für die Vorrangbehandlung und für die telegrafische Übermittlung werden Gebühren erhoben. Die Gebühren für die Eileinzahlung und die telegrafische Einzahlung sind bar zu entrichten.“

12. § 24 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Eine Einzahlung auf ein Konto kann vom Absender zurückgenommen werden, solange der Betrag noch nicht gutgebucht ist. Für die Zurücknahme der Einzahlung gelten die Bestimmungen der Postordnung für Postanweisungen entsprechend.“

13. § 25 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Postgiroteilnehmer kann Nachforschungen über die Ausführung der von ihm erteilten Aufträge verlangen. Er hat sich dabei an das für die Lastbuchung zuständige Postgiroamt zu wenden. Bei Einzahlungen sind Nachfragen vom Absender an das Einlieferungsamt zu richten. Für jede Nachforschung, die von der Deutschen Bundespost nicht verschuldet ist, wird eine Gebühr erhoben.“

14. § 26 wird wie folgt gefaßt:

„§ 26

Buchung von Gebühren,
Auslagen und Kosten

Das Postgiroamt ist berechtigt, Gebühren und Kosten im Postgirodienst sowie Auslagen vom Postgirokonto des Postgiroteilnehmers abzubuchen. Bei Lohn- und Gehaltskonten kann mit dem Arbeitgeber eine pauschale Abgeltung der Kontoführungsgebühr vereinbart werden.“

Artikel 2

Änderung der Postgirogebührenordnung

In der Postgirogebührenordnung vom 5. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1484), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. August 1988 (BGBl. I S. 1583), wird die Anlage (zu § 1 Abs. 1), wie aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlich, gefaßt.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Bonn, den 22. März 1989

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Übersicht der Postgirogebühren

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
1	Kontoführung monatliche Gebühr für Postgirokonto mit 0 bis 5 Buchungen mit 6 bis 15 Buchungen mit 16 bis 30 Buchungen mit 31 bis 100 Buchungen mit 101 bis 300 Buchungen mit mehr als 300 Buchungen Gebühr für Kontolöschung	1 2 4 9 18 35 5	80 50 50 00 00 00 00
2	Zahlungsanweisung als Einzelauftrag bis 100 DM für jede weiteren 10 DM als Sammelauftrag für jede zugehörige Zahlungsanweisung dazu für je 10 DM des Gesamtbetrages abzüglich 100 DM je Zahlungsanweisung	6 — 5 —	00 08 80 08
3	Zahlungsanweisung zur Verrechnung a) Grundgebühr b) für jede Barauszahlung bis 200 DM über 200 DM bis 500 DM über 500 DM bis 1 000 DM über 1 000 DM bis 3 000 DM	1 3 4 6 8	90 00 00 00 00
4	Einzahlungen auf ein Konto bis 10 DM über 10 DM bis 10 000 DM für jede weiteren 1 000 DM Einzahlungen auf das eigene Postgirokonto bis 10 000 DM über 10 000 DM für jede weiteren 1 000 DM	— 2 — 2 —	90 00 60 gebührenfrei 00 60
	Zu lfd. Nr. 4 a) Überträgt die Deutsche Bundespost einem Postgiroteilnehmer durch Vertrag Vorleistungen bei Einzahlungen auf das eigene Postgirokonto, so kann für diese Leistung ein finanzieller Ausgleich vereinbart werden. b) Die Deutsche Bundespost kann für ein Postgirokonto Ausweiskarten für Einzahlungen auf das eigene Postgirokonto ausgeben. Jede Ausweiskarte berechtigt, bis zu 10 000 DM gebührenfrei einzuzahlen.		

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
	c) Bei Spendenaktionen im Gesamtbereich der Deutschen Bundespost wegen Katastrophen und aktueller, schwerwiegender unvorhergesehener Ereignisse kann der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen von der Erhebung der Gebühr für Einzahlungen auf Postgirokonten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Hilfsorganisationen für einen bestimmten Zeitraum absehen.		
5	Eilüberweisung	5	00
6	Eilscheck Zuschlag	5	00
7	Eileinzahlung Zuschlag	5	00
8	Fernschriftlicher Überweisungsauftrag	10	00
9	Telegrafische Überweisung	10	00
10	Telegrafische Zahlungsanweisung a) die Gebühr für die Zahlungsanweisung (siehe lfd. Nr. 2) und b) die Gebühr für das Telegramm		
11	Telegrafische Einzahlung a) die Gebühr für die Einzahlung (siehe lfd. Nr. 4) und b) die Gebühr für das Telegramm		
12	Besondere schriftliche Bestätigung über den Kontostand	2	50
13	Deckungslose Postüberweisung	2	50
14	Deckungsloser Postscheck	2	50
15	Deckungslose Barabhebung an einem Geldausgabeautomaten	2	50
16	Auslands- und Fremdwährungsscheckeinzug vereinfachter Einzug eines Auslandsschecks Einzug eines Schecks als Auftragspapier	– 5	80 00
17	Rückscheck	5	00
18	Nachforschung über die Ausführung eines Auftrags oder die Gutbuchung einer Einzahlung	5	00

Erste Verordnung zur Änderung der Postsparkassenordnung

Vom 22. März 1989

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Postsparkassenordnung vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 626) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Besondere Sparformen sind das Sparen mit wachsendem Zins, das Sparen mit festem Zins, das Ratensparen mit Prämie, sowie das Sparen nach dem Spar-Prämiengesetz zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen.“

2. Dem § 4 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Für das Sparen mit festem Zins werden besondere Postsparbücher ohne Ausweiskarten ausgegeben.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Verarbeiten personenbezogener Daten

Die Postsparkassenämter dürfen personenbezogene Daten von Postspargern, insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontonummer, Kontostand und Guthabenentwicklung, für Zwecke des Postsparkassendienstes verarbeiten und nutzen; diese Daten können auch dem Postgirodienst für dessen Zwecke übermittelt und dort gespeichert und genutzt werden.“

4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Einzahlungen auf Sparkonten können auch unbar geleistet werden.“

5. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für Spareinlagen mit wachsendem Zins und für Spareinlagen mit festem Zins ist eine Mindesteinzahlung zu leisten. Die Höhe der Mindesteinzahlung wird durch Aushang in den Schalterräumen der Ämter des Postwesens und der Amtsstellen bekanntgegeben.“

6. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „telefonisch“ die Worte „oder mittels Datenübertragung“ eingefügt.

7. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Nach Kündigung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 weist das Postsparkassenamt den Betrag telefonisch oder mittels Datenübertragung zur Rückzahlung an.“

8. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Rückzahlungen von Spareinlagen mit festem Zins

(1) Spareinlagen mit festem Zins können frühestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Zinsfestschreibungsfrist gekündigt werden. Die Zinsfestschreibungsfristen werden durch Aushang in den Schalterräumen der Ämter des Postwesens und der Amtsstellen bekanntgegeben.

(2) Jede Rückzahlung beim Sparen mit festem Zins beendet das Sparverhältnis. Das Sparkonto wird geschlossen. Das gilt nicht, wenn lediglich Zinsen ausgezahlt werden (§ 23 Abs. 3).“

9. Dem § 22 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Rückzahlung der gesamten Spareinlage mit Rückzahlungsanweisung endet die Verzinsung mit Ablauf des ersten Gültigkeitstages der Rückzahlungsanweisung.“

10. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

Gutschrift der Zinsen

(1) Die Zinsen mit Ausnahme der Zinsen für Spareinlagen mit festem Zins werden mit Ablauf jedes Kalenderjahres der Spareinlage gutgeschrieben und mit ihr verzinst. Zinsen für Spareinlagen mit festem Zins werden mit Ablauf jedes Sparjahres der Spareinlage gutgeschrieben und mit ihr verzinst.

(2) Das Postsparkassenamt übersendet dem Sparer eine Zinsenanweisung, wenn die der Spareinlage gutgeschriebenen Zinsen 10 Deutsche Mark erreichen oder der Sparer es verlangt. Die Zinsenanweisung ist zwei Monate gültig. Die Zinsen werden gegen Vorlage der Zinsenanweisung oder auf Grund einer vom Postsparkassenamt mittels Datenübertragung erteilten Anweisung im Postsparbuch eingetragen.

(3) Über Zinsen kann innerhalb von zwei Monaten nach Ausfertigung der Zinsenanweisung ohne Kündigung und ohne Anrechnung auf die Freigrenze des § 17 Abs. 1 verfügt werden.

(4) Bei Zinsen, die auf Grund einer mittels Datenübertragung erteilten Anweisung im Postsparbuch eingetragen werden, beginnt die Frist von zwei Monaten mit der Gutschrift der Zinsen auf dem Sparkonto.“

11. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Zinsen bei Spareinlagen
mit festem Zins

(1) Beim Sparen mit festem Zins erhält der Sparer für den Zeitraum der Zinsfestschreibungsfrist einen festen Zins, wenn bis zum Ablauf der Zinsfestschreibungsfrist keine Rückzahlungen geleistet werden.

(2) Die Zinsfestschreibungsfrist und der feste Zins werden durch Aushang in den Schalterräumen der Ämter des Postwesens und der Amtsstellen bekanntgegeben.

(3) Änderungen der Zinsfestschreibungsfrist oder des festen Zinses gelten von ihrem Inkrafttreten an

nur für solche Sparverhältnisse, die nach dem Änderungszeitpunkt neu begründet werden.

(4) Nach Ablauf der Zinsfestschreibungsfrist wird die Spareinlage mit dem dann jeweils gültigen Zinssatz für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist verzinst.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1989 in Kraft.

Bonn, den 22. März 1989

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 1988 – 1 BvL 22/84 u. a. – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 183 Absatz 6 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 4 § 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungskonsolidierungsgesetz – AFKG) vom 22. Dezember 1981 (Bundesgesetzbl. I S. 1497) ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit danach der Anspruch auf Krankengeld auch in dem Umfang ruht, in dem das Krankengeld höher ist als das Verletzungsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder das Übergangsgeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 15. März 1989

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 1988 – 2 BvL 18/84 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 180 Absatz 5 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 und § 381 Absatz 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung, jeweils in der Fassung des Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982 vom 1. Dezember 1981 (Bundesgesetzbl. I S. 1205) sind mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit sie bestimmen, daß Rentner, die zugleich Ruhestandsbeamte sind, Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner auf der Grundlage ihrer Versorgungsbezüge entrichten müssen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 15. März 1989

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,80 DM (9,40 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1
Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
13. 3. 89 Verordnung TSF Nr. 1/89 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	1453	(54 17. 3. 89)	15. 4. 89
2. 3. 89 Elfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechsendachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-86	1581	(58 23. 3. 89)	4. 5. 89
2. 3. 89 Vierzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-85	1581	(58 23. 3. 89)	4. 5. 89